

Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer des Saarlandes vom 24.10.2007

Aufgrund der §§ 12 und 24 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. d. Saarl. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz Nr.1624 vom 4. Juli 2007 (Amtsbl. d. Saarl. S. 1730), hat die Vertreterversammlung der Tierärztekammer des Saarlandes in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2007 folgende Neufassung der Weiterbildungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Weiterbildung
- § 2 Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen
- § 3 Aufnahme und Aufhebung von Bezeichnungen
- § 4 Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen
- § 5 Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung
- § 6 Zulassung von Weiterbildungsstätten
- § 7 Befugnis zur Weiterbildung
- § 8 Pflichten des befugten Tierarztes
- § 9 Widerruf, Erlöschen und Änderung der Befugnis
- § 10 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfungsentscheidung und verlängerte Weiterbildung
- § 12 Wiederholungsprüfung
- § 13 Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung
- § 14 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- § 15 Aberkennung von Bezeichnungen
- § 16 Pflichten der Fachtierärzte
- § 17 Kosten
- § 18 Übergangsregelungen
- § 19 Gleichstellungsbestimmungen
- § 20 Schlussbestimmungen

§ 1 Ziel der Weiterbildung

(1) Ziel der Weiterbildung ist es, Tierärzten nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen einer Berufstätigkeit sowie durch theoretische und praktische Unterweisung eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vermitteln, für die neben der Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen als Hinweis auf besondere tierärztliche Kenntnisse und Fähigkeiten geführt werden dürfen. Sie dient auch der Sicherung der Qualität tierärztlicher Berufsausübung.

(2) Die Weiterbildung erfolgt nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung zur Qualifizierung in:

1. Gebieten
2. Teilgebieten
3. Bereichen.

(3) Die durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung nachgewiesenen besonderen tierärztlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten berechtigen zur Führung einer

- Fachtierarztbezeichnung (Gebiet)
- Teilgebietsbezeichnung als Hinweis besonderer Spezialisierung in einem Gebiet
- Zusatzbezeichnung (Bereich).

§ 2 Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen

(1) Die Weiterbildung in einem Gebiet umfasst den Gesamtbereich im Sinne der Gebietsdefinition, während das Teilgebiet sich nur auf einen verselbständigten Ausschnitt innerhalb des Gebietes erstreckt.

(2) Die Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen werden aus den in § 18 und 29 SHKG genannten Fachrichtungen festgelegt und sind in Anlage 1 nach Inhalt und Umfang aufgeführt.

(3) Die Zusatzbezeichnung erweitert den Umfang des Gebietes nicht. Sie stellt auf besondere Kenntnisse und Erfahrungen in Tätigkeitsfeldern ab, die mehreren Gebieten zuzuordnen sind. Die Zusatzbezeichnungen sind in Anlage 2 nach Inhalt und Umfang aufgeführt.

§ 3 Aufnahme und Aufhebung von Bezeichnungen

Weitere Bezeichnungen werden in die Weiterbildungsordnung aufgenommen, wenn dies für die wissenschaftliche Entwicklung oder eine angemessene Versorgung der Bevölkerung oder der Tierbestände erforderlich ist. Sie sind aufzuheben, wenn ein solches Erfordernis nicht mehr vorliegt und das Recht der Europäischen Union und das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht entgegenstehen.

§ 4 Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen

(1) Eine Bezeichnung nach § 2 darf nur führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Tierärztekammer des Saarlandes erhalten hat. Die Anerkennung setzt einen schriftlichen Antrag voraus, dem alle die Weiterbildung betreffenden Zeugnisse und Nachweise beizufügen sind. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Tierärztekammer des Saarlandes aufgrund der vorgelegten Unterlagen über die durchlaufenen vorgeschriebenen Weiterbildungsabschnitte und die erfolgreich abgelegte Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Tierärztekammer des Saarlandes.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 3 erteilt die Tierärztekammer des Saarlandes eine Anerkennung für die Gebietsbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“, wenn nachgewiesen wird, dass der Betreffende

1. die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung erworben und
2. danach eine zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung abgeleistet hat.

§ 5 Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Tierarzt oder - bei abgeschlossener Berufsausbildung - nach der Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung wird in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung vermittelt und umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in Ursache, Erkennung, Behandlung und Verhütung von Krankheiten und Leiden der Tiere sowie im Schutz des Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten, Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft einschließlich der mit diesen Gebieten zusammenhängenden Rechtskenntnisse, wirtschaftlichen Aspekte sowie der veterinärmedizinischen Belange der Umwelthygiene, des Tierschutzes und der Qualitätssicherung.

(3) Die Weiterbildung in den Gebieten darf drei Jahre nicht unterschreiten.

(4) Dauer, Inhalt und ggf. zeitlicher Ablauf der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlagen zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten und -inhalte sind Mindestzeiten und -inhalte. Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in einer Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Sonderurlaubung o. ä. von mehr als einem Monat oder von insgesamt mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr kann nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

(5) Die Weiterbildung in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen ist grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Die Weiterbildung kann in persönlich begründeten Fällen in Teilzeittätigkeit abgeleistet werden; dabei darf die wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht unterschreiten. Die Teilzeittätigkeit ist im Verhältnis der Arbeitszeit zur Vollzeitarbeit anrechnungsfähig. Gesamtdauer und Qualität müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen.

(6) Für die Anerkennung mehrerer Gebietsbezeichnungen können Weiterbildungszeiten von verwandten Gebieten teilweise gegenseitig angerechnet werden. Die Weiterbildung in Teilgebieten kann teilweise im zweiten Teil der Weiterbildungszeit in dem Gebiet durchgeführt werden, dem das Teilgebiet zugehört und kann bis zu einem Jahr angerechnet werden. Näheres ist in einer Anlage zur Weiterbildungsordnung festzulegen.

(7) Zeiten, in denen eine eigene Praxis ausgeübt wird, sind auf Weiterbildungszeiten für ein Gebiet oder Teilgebiet nur dann anrechnungsfähig, wenn sich der Weiterzubildende während dieser Zeit bei der Praxisausübung bzw. in seiner Leitungsfunktion vertreten lässt.

(8) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten erfordert fachbezogene wissenschaftliche Veröffentlichungen. Sie müssen in Zeitschriften erfolgt sein oder erfolgen, die in dem anerkannten Current-Contents-Verzeichnis genannt sind. Der Eigenanteil des Weiterzubildenden muss erkennbar und ggf. nachgewiesen werden. Eine fachbezogene Dissertation kann von der Tierärztekammer des Saarlandes als anrechenbare Veröffentlichung anerkannt werden. Je Gebiet sind zwei Veröffentlichungen und je Teilgebiet ist eine Veröffentlichung vorgeschrieben, es sei denn in der jeweiligen Anlage zur Weiterbildungsordnung ist etwas anderes bestimmt.

§ 6 Zulassung von Weiterbildungsstätten

(1) Die Tierärztekammer des Saarlandes kann auf Antrag tierärztliche Praxen (mit begrenzter Weiterbildungszeit) und tierärztliche Kliniken als Weiterbildungsstätten in Gebieten und Teilgebieten zulassen, wenn

1. Tiere in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die Weiterzubildenden sich mit typischen Krankheiten des Gebietes oder Teilgebietes, aus das sich die Bezeichnung bezieht, vertraut machen können.
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

(2) Die Zulassung ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen.

(3) Die Zulassung anderer als der in Abs. 1 genannten Weiterbildungsstätten richtet sich nach § 21 Abs. 5 SHKG.

§ 7 Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten wird unter verantwortlicher Leitung der von der Tierärztekammer des Saarlandes befugten Tierärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen oder (teilweise) in den zugelassenen Praxen befugter niedergelassener Tierärzte durchgeführt. Die Weiterbildung in den Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch befugte Tierärzte, soweit dies in einer Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.

(2) Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Tierarzt fachlich und persönlich geeignet ist. Der Tierarzt, der für ein Gebiet, Teilgebiet oder einen Bereich zur Weiterbildung befugt wird, muss auf seinem Gebiet, Teilgebiet oder in seinem Bereich umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Befugnis kann nur für ein Gebiet, Teilgebiet oder einen Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Tierarzt führt. Sie kann mehreren Tierärzten in einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt werden.

(3) Über die Befugnis des Tierarztes entscheidet die Tierärztekammer des Saarlandes auf Antrag. In dem Antrag sind das Gebiet, Teilgebiet oder der Bereich näher zu bezeichnen und die geforderten Voraussetzungen nachzuweisen.

(4) Die Befugnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die für die Entscheidung maßgeblichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Sie ist zu widerrufen, wenn die für die Entscheidung maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

(5) Die Tierärztekammer des Saarlandes führt ein Verzeichnis der Weiterbildungsstätten und befugten Tierärzte. Die zugelassenen Weiterbildungsstätten und die befugten Tierärzte werden im Deutschen Tierärzteblatt bekannt gegeben.

§ 8 Pflichten des befugten Tierarztes

(1) Der befugte Tierarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung und der Anlage zur Weiterbildungsordnung zu gestalten. Nach Abschluss der Weiterbildung bei dem befugten Tierarzt hat dieser dem Weitergebildeten unverzüglich ein Zeugnis auszustellen und auszuhändigen. Das Zeugnis hat insbesondere Angaben zu enthalten über:

- a) die Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaubung etc.,
- b) die in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen,
- c) die besonderen Verrichtungen entsprechend den Leistungskatalogen nach den Anlagen zur Weiterbildungsordnung und
- d) die fachliche und persönliche Eignung.

(2) Auf Verlangen des Weiterzubildenden hat der befugte Tierarzt ein Zwischenzeugnis nach Ablauf eines Weiterbildungsjahres zu erstellen. Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

(3) Der befugte Tierarzt ist über die allgemeine Fortbildungspflicht der Berufsordnung hinaus verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen des Gebietes, Teilgebietes oder Bereiches, vorauf sich die Befugnis erstreckt, teilzunehmen. Der Mindestumfang pro Jahr beträgt 20 Stunden. Die Nachweise sind der Tierärztekammer jährlich vorzulegen.

(4) Der befugte Tierarzt ist verpflichtet, der Tierärztekammer des Saarlandes wesentliche Änderungen hinsichtlich Struktur, Aufgabenstellung und Größe der Weiterbildungsstätte, die für die Befugnis und Zulassung von Bedeutung sein können, unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen.

§ 9 Widerruf, Erlöschen und Änderung der Befugnis

(1) Die Befugnis zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines befugten Tierarztes an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Befugnis zur Weiterbildung.

§ 10 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsausschuss

(1) Hat der Antragsteller entsprechend § 4 dieser Weiterbildungsordnung bei der Tierärztekammer des Saarlandes die Anerkennung schriftlich beantragt, so entscheidet diese über die Zulassung zur Prüfung. Der Antragsteller ist zur Prüfung zuzulassen, wenn Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte ordnungsgemäß nachgewiesen werden. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Der Widerspruch ist zulässig und wird nach § 11 Abs. 12 behandelt.

(2) Zur Durchführung der Prüfung wird jeweils pro Gebiet, Teilgebiet oder Bereich ein Prüfungsausschuss der Tierärztekammer des Saarlandes bestellt. Bei Bedarf sind mehrere Prüfungsausschüsse zu bilden.

(3) Der jeweilige Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Ein weiteres Mitglied kann von der Aufsichtsbehörde entsendet werden. Der Ausschuss ist auch ohne dieses Mitglied beschlussfähig.

(4) Die Ausschussmitglieder, ausgenommen Abs. 3 Satz 2, werden vom Vorstand der Tierärztekammer des Saarlandes bestellt. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den zu prüfenden Bereich besitzen.

(5) An der Weiterbildung des Antragstellers beteiligte Tierärzte dürfen nicht Mitglied des entsprechenden Prüfungsausschusses sein.

§ 11 Prüfungsentscheidung und verlängerte Weiterbildung

(1) Die Tierärztekammer setzt den Prüfungstermin im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest und unterrichtet hiervon die anderen Prüfungsausschussmitglieder.

(2) Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Antragstellung stattfinden. Der Antragsteller ist zum Prüfungstermin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden.

(3) Die Prüfung erfolgt mündlich und soll für jeden Antragsteller mindestens 60 Minuten dauern.

(4) In der Prüfung hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er in der durchgeführten Weiterbildung auf dem von ihm gewählten Gebiet, Teilgebiet oder in dem Bereich die vorgeschriebenen Kenntnisse erworben hat.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Ausschussmitglied fertigt ein Ergebnisprotokoll an, das von sämtlichen anwesenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. den Namen des Geprüften,
3. das Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich, in dem geprüft worden ist,
4. die Prüfungsinhalte (stichwortartig),
5. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
6. Ergebnis der Prüfung,
7. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung gemäß Abs. 9.

(7) Nach Abschluss der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss unter Beachtung von Inhalt, Umfang und Ergebnis der vorgelegten Zeugnisse über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte und aufgrund der mündlichen Darlegungen des Antragstellers im Prüfungsgespräch fest, ob der Antragsteller die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen hat. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung bekannt und teilt dieses der Tierärztekammer unter Beifügung des Ergebnisprotokolls mit.

(8) Hat der Antragsteller die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen, so stellt die Tierärztekammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zur Führung der Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung aus.

(9) Hat der Antragsteller die Prüfung nicht mit Erfolg abgeschlossen, so befindet der Prüfungsausschuss, ob und ggf. wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an die verlängerte Weiterbildung zu stellen sind.

Die Weiterbildungszeit kann um 6 bis 12 Monate verlängert werden. Im Rahmen der besonderen Anforderungen können dem Antragsteller u. a. ein Wechsel der Weiterbildungsstätte oder des Weiterbildenden auferlegt sowie Inhalt und Umfang der verlängerten Weiterbildung bestimmt werden. In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss anstelle einer Verlängerung einer Weiterbildung auch die Verpflichtung ausprechen, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen; er legt hierzu eine Frist fest, die 6 Monate nicht unterschreiten soll.

(10) Die Weiterbildung gilt auch dann als nicht mit Erfolg abgeschlossen, wenn der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund ferngeblieben ist oder sie ohne ausreichenden Grund abgebrochen hat.

(11) Die Tierärztekammer hat das Ergebnis der nicht mit Erfolg abgeschlossenen Prüfung schriftlich und ggf. unter Angabe der zu erfüllenden Auflagen mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen.

(12) Gegen den Bescheid der Tierärztekammer nach Abs. 11 kann der Antragsteller Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Tierärztekammer.

(13) Eine nicht mit Erfolg abgeschlossene Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 12 Wiederholungsprüfung

Hat der Antragsteller die Prüfung nicht bestanden, darf frühestens nach Ablauf der nach § 11 Abs. 9 Satz 2 verlängerten Weiterbildungszeit ein Antrag auf erneute Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 12 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss nicht dieselbe Besetzung hat wie bei der erfolglosen Prüfung.

§ 13 Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung

(1) Die in dem Bereich einer anderen Tierärztekammer der Bundesrepublik Deutschland bei einem befugten Tierarzt in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte abgeleistete Weiterbildung wird angerechnet.

(2) Wer in einem von dieser Weiterbildungsordnung abweichenden gleichwertigen tierärztlichen Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn er einen gleichwertigen Weiterbildungsstand unter entsprechender Anwendung der §§ 10 und 11 dieser Weiterbildungsordnung nachweist.

§ 14 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Union (Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung) oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt werden oder einer solchen Anerkennung gleichstehen, erhält auf Antrag die Anerkennung für ein entsprechendes Gebiet, ein entsprechendes Teilgebiet oder eine entsprechende Zusatzbezeichnung nach den Anlagen.

(2) Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum berücksichtigt die Tierärztekammer des Saarlandes die in einem anderen Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat erworbene Berufserfahrung, Zusatzausbildung und fachbezogene Weiterbildung. Sie prüft Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die die in Satz 1 genannten Personen außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes erworben haben und die bereits in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat anerkannt worden sind sowie die die in einem Mitgliedsstatabsolvierten Ausbildungsgänge und die dort erworbene Berufserfahrung. Die Entscheidung trifft die Tierärztekammer der Saarlandes innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht hat.

Weiterbildungsnachweis besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Union (Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung) oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt werden oder einer solchen Anerkennung gleichstehen, erhält auf Antrag die Anerkennung für ein entsprechendes Gebiet, ein entsprechendes Teilgebiet oder eine entsprechende Zusatzbezeichnung nach den Anlagen.

(3) Eine Weiterbildung im Ausland außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens 24 Monaten in einem angestrebten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich in der Bundesrepublik abgeleistet worden ist; die Bestimmungen der §§ 10 und 11 finden sinngemäß Anwendung. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, wenn sie von einem Tierarzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates ist. Die Tierärztekammer kann von der Ableistung der in den Sätzen 1 und 2

genannten Weiterbildung von 24 Monaten in der Bundesrepublik absehen, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

§ 15 Aberkennung von Bezeichnungen

(1) Die Anerkennung einer Bezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung ist zurückzunehmen, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Tierärztekammer über die Rücknahme ist der Tierarzt zu hören.

(2) Im Rücknahmebescheid kann festgelegt werden, welche Anforderungen zu stellen sind, ehe der betroffene Tierarzt einen erneuten Antrag auf Anerkennung einer Bezeichnung stellen kann.

§ 16 Pflichten der Fachtierärzte

(1) Fachtierärzte sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und 20 Stunden im Jahr an Fortbildungsveranstaltungen ihres Gebietes teilzunehmen, die von der Akademie für tierärztliche Fortbildung anerkannt sind. Die Teilnahme mit entsprechendem Fortbildungsumfang ist der Tierärztekammer auf Anforderung nachzuweisen.

§ 17 Kosten

Die Erhebung von Prüfungsgebühren und Auslagen nach dieser Weiterbildungsordnung richtet sich nach der Gebührenordnung der Tierärztekammer des Saarlandes.

§ 18 Übergangsregelungen

(1) Die bisher von der Tierärztekammer des Saarlandes ausgesprochenen oder nach Abs. 2 auszusprechenden Anerkennungen und ihre Bezeichnungen bleiben gültig, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Tierärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung zur Erlangung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung befinden und diese bei der Tierärztekammer innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung angezeigt haben, können diese Weiterbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.

(3) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich tätig ist, für die in dieser Weiterbildungsordnung eine Bezeichnung neu eingeführt worden ist, kann die Anerkennung zum Führen dieser Bezeichnung erhalten, sofern er mindestens während eines Zeitraums, der der doppelten Mindestdauer der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung entspricht, regelmäßig in dem im fraglichen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich tätig war. Auf die Anerkennung finden die Vorschriften der §§ 4, 10 bis 12 und 17 dieser Weiterbildungsordnung sinngemäß Anwendung. Weitere Anforderungen können in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung festgelegt werden. Der Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Satz 1 angegebene Mindestdauer in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich, ist vom Antragsteller zu erbringen. Ein Antrag auf Anerkennung kann nur innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung gestellt werden. Sind die bezeichneten Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1 teilweise bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet worden, so sind diese Zeiten anzuerkennen.

(4) Auf Antrag kann der Vorstand der Tierärztekammer dem Inhaber einer Bezeichnung nach bisherigem Recht das Führen einer Bezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung gestatten, wenn der Inhalt der früheren Weiterbildung als gleichwertig anzusehen ist.

§ 19 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Weiterbildungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft. Gleichzeitig wird die Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer des Saarlandes vom 18. Januar 1982 (Deutsches Tierärzteblatt 4/1982 S. 295), zuletzt geändert am 25. September 2001 (Deutsches Tierärzteblatt 11/97 S. 1121), außer Kraft gesetzt.

Vorstehende Weiterbildungsordnung wurde vom Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom 14. Juli 2008 genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt und im Deutschen Tierärzteblatt verkündet.

Saarbrücken, den 25. Juli 2008

gez.

Dr. Arnold Ludes
Präsident
Tierärztekammer des Saarlandes

Anlage 1

Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen

1. Fachtierarzt für Dokumentation und Informatik
2. Fachtierarzt für Epidemiologie
3. Fachtierarzt für Fische
4. Fachtierarzt für Fleischhygiene und Fleischtechnologie
5. Fachtierarzt für Geflügel
6. Fachtierarzt für Kleintiere
 - 6.1 Teilgebiet Chirurgie
 - 6.2 Teilgebiet Innere Medizin
7. Fachtierarzt für klinische Laboratoriumsdiagnostik
8. Fachtierarzt für Lebensmittel
9. Fachtierarzt für Mikrobiologie
 - 9.1. Teilgebiet Bakteriologie und Mykologie
 - 9.2. Teilgebiet Virologie
10. Fachtierarzt für Milchhygiene und -technologie
11. Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen
12. Fachtierarzt für Parasitologie
13. Fachtierarzt für Pathologie
 - 13.1 Teilgebiet Toxikopathologie
14. Fachtierarzt für Pferde
 - 14.1 Teilgebiet Chirurgie
 - 14.2 Teilgebiet Innere Medizin
15. Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie
16. Fachtierarzt für Rinder
17. Fachtierarzt für Schweine
18. Fachtierarzt für Tierernährung und Diätetik
19. Fachtierarzt für Tierschutz
20. Fachtierarzt für Verhaltenskunde
21. Fachtierarzt für Versuchstierkunde
22. Fachtierarzt für kleine Wiederkäuer

23. Fachtierarzt für Zuchthygiene und Biotechnologie der Fortpflanzung
24. Fachtierarzt für Zoo-, Wild- und Gehegetiere

Anlage 2

Zusatzbezeichnungen

1. Akupunktur
2. Augenheilkunde - Kleintier
3. Augenheilkunde - Pferd
4. Bienen
5. Biologische Tiermedizin
6. Dermatologie
7. Heimtiere
8. Homöopathie
9. Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich
10. Kardiologie
11. Orthopädie – Pferd
12. Physikalische Therapie und Physiotherapie
13. Reptilien und Amphibien
14. Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Rind
15. Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Schwein
16. Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen
17. Verhaltenstherapie
18. Wild- und Ziervögel
19. Zahnheilkunde - Kleintier
20. Zahnheilkunde - Pferd

Anlage 1

Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen

1. Fachtierarzt für Dokumentation und Informatik

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet Dokumentation und Informatik umfasst:

Tätigkeit auf allen Gebieten des wissenschaftlichen Dokumentierens und Informierens wissenschaftlicher Sachverhalte, insbesondere Literatur, Daten und Fakten

Mitarbeit bei Aufbau, Einführung, Planung und Zielsetzung von Dokumentations- und Informationssystemen

Nutzung und Unterweisung von Dokumentations- und Informationssystemen

Beratung und Unterweisung der Benutzer dieser Dokumentations- und Informationssysteme

Gutachterliche Stellungnahmen zu Fragen der Dokumentation und Information

II. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit in einschlägigen Instituten tierärztlicher Bildungsstätten

3 Jahre

Tätigkeit in gleichwertigen Einrichtungen der Industrie oder wissenschaftlichen Instituten

3 Jahre

Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern wie z. B. Anatomie,

Biochemie, Biometrie, Epidemiologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie, Tierernährung,

Tierhygiene und Tierzucht

jeweils bis zu 12 Monaten, insgesamt maximal 18 Monate

Anrechenbar ist auch eine Tätigkeit in einem Forschungsinstitut, in wissenschaftlichen Forschungsgesellschaften oder in der Industrie, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

2 Jahre

B.

Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung e.V. (im Weiteren ATF) oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 50 Stunden

IV. Wissensstoff:

Grundlagen der Datenverarbeitung, der Statistik, der Reprographie, des Referierens, des Bibliothekswesens und der Kommunikationsforschung (Benutzer- und Benutzungsforschung, Informationsverhalten, Informationsbedarf)

Organisation und Methoden der Dokumentation und Information sowie analytisch-synthetische Bearbeitung von Dokumenten aller Art einschließlich deren Auswertung

Einschlägige Rechtsmaterie

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute der tierärztlichen Bildungsstätten

2. Andere gleichwertige Forschungsinstitute, Untersuchungsämter, Tiergesundheitsdienste oder Veterinärämter, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

2. Fachtierarzt für Epidemiologie

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet Epidemiologie umfasst:

Epidemiologische Analytik und Prognostik zur Verhütung und Bekämpfung populationsrelevanter Krankheiten der Tiere

Staatliche Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und Zoonosen inklusive der Lebensmittelinfektionen und -intoxikationen

Überwachung und Verbesserung des Gesundheitsstatus von Tierbeständen (Herdenbetreuung)

Untersuchungen zur Auswirkung von Tierkrankheiten auf die menschliche Gesundheit

Untersuchungen zur Ökonomie von Tierkrankheiten und Kosten-Nutzen-Berechnungen für tierärztliche Interventionen (Bekämpfungs-, Tilgungs- und Präventionsprogramme)

Entwicklung epidemiologischer Studien als Alternativen zum Tierversuch (Tierschutz) und zur gesundheits-relevanten Bewertung von Haltungssystemen (tierartgerechte Haltung)

Entwicklung ökologischer Studien zur Reduzierung von Umweltbelastungen aus der Tierhaltung

Entwicklung ökologischer Studien zur Erkennung und Reduzierung von Umweltbelastungen auf Tiere

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit in Instituten und Ämtern für Epidemiologie, anderen gleichwertigen Forschungsinstituten, Untersuchungsämtern, Tiergesundheitsdiensten oder Veterinärämtern

4 Jahre

(davon maximal ein Jahr Tätigkeit in der praktischen Herdenbetreuung)

Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern wie z. B. Pathologie, Mikrobiologie,

Parasitologie, Pharmakologie/Toxikologie, Immunologie jeweils bis zu 9 Monaten, insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 50 Stunden

IV. Wissensstoff:

Grundlagen der Epidemiologie

Quantitative Methoden der Epidemiologie; einschließlich Kenntnis der computergestützten Datenverarbeitung

Gesetzmäßigkeiten des Auftretens, der Verbreitung und der Bekämpfung von populationsrelevanten Erkrankungen

Vertiefte Kenntnisse insbesondere in Mikrobiologie, Parasitologie, Immunologie, Toxikologie, Ökologie, Labordiagnostik

Prinzipien der Herdenüberwachung und -betreuung

Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften

Erfassung, Aufarbeitung und Auswertung gesundheitsrelevanter klinischer, serologischer, pathologischer und labor-diagnostischer Daten im Rahmen epidemiologischer Studien, Monitoring und Sanierungsprogramme

Ökonomische Bewertung von populationsrelevanten Tierkrankheiten und Leistungsminderungen sowie Kosten-Nutzen-Berechnungen tierärztlicher Interventionen

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute der tierärztlichen Bildungsstätten

2. Andere gleichwertige Forschungsinstitute, Untersuchungsämter, Tiergesundheitsdienste oder Veterinärämter, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

3. Fachtierarzt für Fische

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet Fische umfasst:

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Fischkrankheiten

Sachverständigen- und Gutachtertätigkeiten bei teichwirtschaftlichen Problemen und Fischsterben

Beratung und Betreuung von Nutzfisch- und Zierfischbeständen

Vorbeugung und Behandlung von Fischkrankheiten

Erstellung von Behandlungs- und Sanierungsplänen, Mitwirkung beim Vollzug der Fischseuchenbekämpfung

Tierschutzfragen und Fischhaltungsmanagement

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit in einschlägigen Instituten tierärztlicher Bildungsstätten

4 Jahre

Tätigkeit in Forschungsanstalten oder tierärztlichen Untersuchungsämtern mit ambulanter

Betreuung von Fischhaltungen und -zuchten oder Fischgesundheitsdiensten

4 Jahre

Tätigkeit wie oben ohne Ambulanz

2 Jahre

Tätigkeit in Fischgesundheitsdiensten oder Fischambulanzen

1 Jahr

Tätigkeit in einer zur Weiterbildung ermächtigten Einrichtung oder tierärztlichen Praxis

1 Jahr

Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern wie z.B. Epidemiologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie, Tierernährung, Tierhygiene, Tierzucht

jeweils bis zu 9 Monaten, insgesamt maximal 18 Monate

B.

Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden

IV. Wissensstoff:

Diagnose von Nutz- und Zierfischkrankheiten

Therapie von Fischkrankheiten, Besonderheiten der Arzneimittelverabreichung in Teichwirtschaft und Zierfischhaltung

Immobilisation, Narkose und Chirurgie bei Zierfischen

Fischkunde, insbesondere Anatomie, Physiologie und Ernährung, Fischpathologie

Aquatische Umwelt, Teichwirtschaft (Aquakultur), Zierfischhaltung, Aquarienkunde

Gewässerbewirtschaftung, Gewässerschutz, Wasseranalytik

Fischseuchenbekämpfung

Lebensmittelrechtliche Grundlagen und Rückstandsproblematik

Tierschutz

Rechtliche Bestimmungen in Bezug auf Haltung, Ernährung und Transport von Fischen

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute der tierärztlichen Bildungsstätten

2. Andere gleichwertige Forschungsanstalten und wissenschaftlich geleitete Einrichtungen, Veterinäruntersuchungsämter, Tiergesundheitsämter, Fischgesundheitsdienste, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

4. Fachtierarzt für Fleischhygiene und Fleischtechnologie

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet Fleischhygiene und Fleischtechnologie umfasst:

Tätigkeit in den von der tierärztlichen Wissenschaft betreuten und bearbeiteten Bereichen der Fleischgewinnung, Fleischbearbeitung und -verarbeitung einschließlich der für das Schlacht tier oder geschlachtete Tier relevanten Aspekte der Erzeugung

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Amtliche Tätigkeit in einem für die Fleischgewinnung und -behandlung zugelassenen Betrieb 2 Jahre

Amtliche Tätigkeit in einem Lebensmittelhygieneinstitut bis zu 1 Jahr

Amtliche Tätigkeit in der Lebensmittelüberwachung insbesondere auf dem Gebiet der Fleischhygiene mindestens 12 Monate

Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern wie z.B. Lebensmittelhygiene und Mikrobiologie jeweils bis zu 6 Monaten, insgesamt maximal 18 Monate

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 100 Stunden

IV. Wissensstoff:

Betäubungsverfahren, Schlachttechniken und Kühlverfahren

Bewertung von Schlacht tiertransporten

Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

Durchführung und Auswertung mikrobiologischer Untersuchungen am Schlacht tier, am geschlachteten Tier oder Einrichtungsgegenständen und Räumen unter besonderer Berücksichtigung der Qualitätssicherung

Durchführung von Untersuchungen zur Gesundheitsüberwachung

Erstellen und Bewerten von betrieblichen Eigenkontrollsystemen unter Berücksichtigung von HACCP

Erzeugung von Schlacht tieren

Grundlagen der Tierzucht, Tierernährung und Tierhaltung

Kenntnisse im innergemeinschaftlichen und nationalen Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht

Krankheiten landwirtschaftlicher Nutztiere und des Wildes unter besonderer Berücksichtigung fleischhygienischer Aspekte

Rückstandsüberwachung am Schlacht tier und Fleisch

Technologische Verfahren in der Fleischgewinnung, -zerlegung und -verarbeitung

Tierärztliche Bestandsbetreuung, vorbeugender Tiergesundheitsschutz und Tierschutz Überwachung der Hygiene von Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Gefrier- und Kühllhäusern

Zulassung und Überwachung von Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Gefrier- und Kühllhäusern

Einschlägige Rechtsvorschriften

Biometrie und Befunddokumentation, statistische Verfahren, graphische und mathematische Darstellung von Untersuchungsergebnissen, Datenverarbeitung

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Institute der tierärztlichen Bildungsstätten

2. Andere gleichwertige Hochschulinstitute, Einrichtungen der Bundesanstalten oder -behörden oder amtliche Untersuchungsstellen, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

3. Zur Weiterbildung ermächtigte Überwachungsbehörden für Fleischgewinnungsbetriebe, Fleischbe- und -verarbeitungsbetriebe

4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

5. Fachtierarzt für Geflügel

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet Geflügel umfasst:

Präventive und kurative Betreuung von Geflügel (Geflügel umfasst die gesamte Klasse Aves)

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit in einschlägigen Instituten tierärztlicher Bildungsstätten

4 Jahre

Tätigkeit in einer zur Weiterbildung ermächtigten Klinik oder Praxis

3 Jahre

Tätigkeit in Geflügelgesundheitsdiensten

3 Jahre

Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern wie Epidemiologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie, Tierernährung, Tierhygiene, Tierzucht, Virologie

jeweils bis zu 9 Monaten, insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen Veröffentlichungen

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 120 Stunden

IV. Wissensstoff:

Anatomie, Ernährung, Futtermittelkunde und Physiologie

Artgerechte Haltung und Fütterung von Zier- und Wildvögeln, Brut und Zucht

Chirurgie und Endoskopie, Geschlechtsbestimmung

Geflügelkrankheiten einschließlich Zoonosen

Geflügelsektion und Pathologie

Hygiene, Prophylaxe, Therapie, Klinische und Laboratoriumsdiagnostik sowie Bild gebende Verfahren

Schlachthygiene

Taxonomie, natürliche geographische Verbreitung und Lebensbedingungen

Tierschutz

Umweltbedürfnisse, Ethologie, Haltung, Betriebsmanagement in Geflügelbeständen

einschlägige Rechtsmaterie

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute und Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten, sofern sie sich mit Geflügel befassen

2. Zur Weiterbildung ermächtigte Institute, Geflügelgesundheitsdienste, Vogelkliniken, tierärztliche Kliniken und Praxen oder Zoologische Einrichtungen

3. Andere anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätte zugelassen oder anerkannt sind

6. Fachtierarzt für Kleintiere

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet Kleintiere umfasst:

Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der Krankheiten der in Gemeinschaft mit dem Menschen lebenden Tiere wie Hunde, Katzen, kleine und exotische Heimtiere und Vögel, einschließlich der Kenntnisse der Fortpflanzung, Haltung und Tierschutz

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit in einschlägigen Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten 3 Jahre

Wird die Weiterbildung an Disziplin-Kliniken erworben, so muss sie in der Inneren Medizin und in der Chirurgie je mindestens 1 Jahr umfassen

Anstelle einer der beiden Disziplinen kann eine Tätigkeit in einer Geburtshilflichen bzw. Gynäkologischen Klinik angerechnet werden maximal 1 Jahr

Tätigkeit in einer zur Weiterbildung ermächtigten tierärztlichen Klinik 3 Jahre

Tätigkeit in einer zur Weiterbildung ermächtigten tierärztlichen Praxis bis zu 2 Jahren

Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern, wie z. B. Pathologie, experimentelle Chirurgie, Mikrobiologie oder Parasitologie

oder Tätigkeit bei einem zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarzt für Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel bzw. Zoo-, Gehege- und Wildtiere jeweils bis zu 9 Monaten, insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 120 Stunden (durchschnittlich 30 Stunden im Jahr)

D.

Erfüllung eines Leistungskataloges mit den vom Weiterzubildenden durchgeführten, schriftlich dokumentierten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen (Anlage)

IV. Wissensstoff:

Innere Medizin

Organkrankheiten (Respirationstrakt, Herz-Kreislaufapparat, Verdauungsapparat, Harntrakt, Augenkrankheiten, Erkrankungen des Blutes)

Infektionskrankheiten und Zoonosen

Vergiftungen

Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten, einschließlich der Erbpathologie

Geriatrische Erkrankungen

Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems

Stoffwechselkrankheiten

Dermatologische Erkrankungen

Endokrine Störungen

Onkologie

Immunkrankheiten

Fütterung und Diätetik

Parasitologie

Innere Erkrankungen beim Heimtier

Problemverhalten

Chirurgie

Nachweis von Kenntnissen der allgemeinen und speziellen Chirurgie insbesondere:

Erkrankungen des Kopfes und des Halses einschließlich Zähne

Erkrankungen der Augen

Erkrankungen des Thorax

Erkrankungen des Abdomens
 Erkrankungen des Bewegungsapparates
 Erkrankungen des Geschlechtsapparates
 Erkrankungen der Haut und Hautanhangsgebilde
 Ruhigstellung, Fixationsmaßnahmen
 Therapiemöglichkeiten im Rahmen der Physiotherapie, Chiropraxis, Osteopathie, Laserbehandlung, Magnetfeld- und Stoßwellentherapie

Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie

Erkrankungen, Diagnostik und Therapie der weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane
 Zuchttauglichkeitsuntersuchungen des weiblichen Tieres und Deckzeitbestimmung
 Zuchttauglichkeitsuntersuchung des männlichen Tieres
 Geburtshilfe, konservative und chirurgische Maßnahmen
 Diagnose und Therapie von Erkrankungen des Puerperiums
 Betreuung von Zuchten

Notfallmedizin, Anästhesie, Intensivmedizin

Notfallmaßnahmen: medikamentelle und chirurgische Maßnahmen
 Injektionsnarkose, Inhalationsnarkose mit und ohne Beatmung, Lokal- und Leitungsanästhesie
 Intensivmedizin (Monitoring, Infusionstherapie, Pflege von Intensivpatienten)

Spezielle Diagnose-Verfahren und Laboratoriumsdiagnostik

Spezielle diagnostische Verfahren: Röntgen, Sonographie, EKG, Endoskopie
 Laboruntersuchungen und Interpretationen von Befunden

Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen

Insbesondere im Arzneimittelrecht, Strahlenschutz, Tierseuchenrecht, Tierschutz und den einschlägigen Vorschriften zum Umweltschutz, Entsorgung

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten, sofern sie sich mit Kleintieren befassen
2. Zur Weiterbildung ermächtigte tierärztliche Kliniken oder Praxen
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätte zugelassen oder anerkannt sind

Anlage Leistungskatalog zum Fachtierarzt für Kleintiere (Anzahl der Fälle)

Innere Medizin

EKG		20
Endoskopie		10
Röntgenkontrastuntersuchung		10
Sonographie		30
Punktion von Körperhöhlen und Hohlorganen		20
Thorakozentese	2	
Interpretation von Laborwerten		50
Zystozentese		20
Knochenmarkpunktion		5
Feinnadelbiopsie	10	
Hautbiopsie		10
Zytologisches Präparat einschließlich Blutausstrich	30	
Liquorgewinnung u. -untersuchung		5

Chirurgie

Abdomen:		
Enterotomie		5
Ovar(hyster)ektomie außer Kastration		5
Perinealhernie-Operation		2
Splenektomie bzw. Nephrektomie		3
Torsio-ventriculi- bzw. -intestinalis Operation		3
Zystotomie		5
Tumoroperation		5

Auge:		
Bulbusextirpation		3
Hornhautnaht		3
Nickhautschürze/Bindehautschürze	5	
Operationen an den Lidern		3
Bewegungsapparat:		
Frakturbehandlung konservativ		10
Frakturbehandlung chirurgisch		5
Gelenkoperationen		5
Lahmheitsdiagnostik (mindestens je 5 Vorder-, Hintergliedmaßen und Wirbelsäule)		20
Reposition von Luxationen konservativ und chirurgisch		5
Haut und Hautanhangsorgane:		
Tumoroperation		10
Mastektomie		10
Wundrevision		10
Kastration:		
Hund männlich und weiblich	je	5
Katze männlich und weiblich	je	5
Kryptorchide abdominal und inguinal	je	5
Heimtiere männlich und weiblich	je	5
Kopf/Zahn/Rachen:		
Othämatom- oder Otitisoperation		5
Tonsillektomie		3
Zahnextraktion		20
Tumoroperation		5
Speicheldrüsenveränderung		2
Sonstiges:		
Urethrotomie		3
Fremdkörperentfernung (Magen/Darm/Ösophagus)		5
andere Tumoroperationen		5
Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie		
Endoskopie		15
Vaginalzytologische Untersuchung		15
Andrologische Spermauntersuchung		10
Sonographie		20
Geburtshilfe (davon 2 Sectio caesarea)		5
Anästhesie, Intensivmedizin		
Anästhesie:		
Lokal- und Leitungsanästhesie		25
Injektionsnarkose		25
Inhalationsnarkose		25
Intensivmedizin:		
Bluttransfusion		5
Überwachung von Intensivpflegepatienten		20

Ausgleichbarkeit

Einzelne Positionen können gegenseitig ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit des Austausches entscheidet der zuständige Ausschuss der Tierärztekammer des Saarlandes

6.1. Teilgebiet Chirurgie beim Kleintier

I. Aufgabenbereich:

Das Teilgebiet Chirurgie beim Kleintier umfasst:

Die schwerpunktmäßige chirurgische Tätigkeit an Hund, Katze, kleinem und exotischem Heimtier und Vogel

II. Weiterbildungszeit:

Nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Kleintiere

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Überwiegend chirurgische Tätigkeit beim Kleintier in den unter „Fachtierarzt für Kleintiere“ aufgeführten Bildungsstätten

2 Jahre

B.

Vorlage von 20 Krankenberichten, davon je 5 aus der Weichteil- und Knochenchirurgie ausführlich mit Literaturangabe

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden

D.

Erfüllung eines Leistungskataloges mit den vom Weiterzubildenden durchgeführten, schriftlich dokumentierten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen (Anlage)

IV. Wissensstoff:

Vertiefte Kenntnisse in jedem und umfassende Kenntnisse in einem der folgenden Wissensgebiete:

Abdomen-, Weichteilchirurgie

Arthroskopische, endoskopische Untersuchungen

Chirurgie am Harntrakt

Chirurgie am Kopf, Mund, Rachen sowie Zahn- und Kieferbereich

Eingriffe am Auge

Eingriffe am Thorax, Bewegungsapparat, Frakturen, Orthopädie

Geburtshilfe

Kastrationen

Narkosen

Neurochirurgie

Oberflächenchirurgie

Gutachten

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten, sofern sie sich mit Kleintieren befassen

2. Zur Weiterbildung ermächtigte tierärztliche Kliniken oder Praxen

3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätte zugelassen oder anerkannt sind

Anlage Leistungskatalog (Anzahl der Fälle)

Auge (15 Eingriffe, davon jeder Eingriff mindestens einmal)

Abrasio corneae

Bindehautschürze

Bulbusextraktion

Conj. follicularis

Corneanaht

Entropium, Ektropium, Lidplastik

Nickhautschürze

Reposition des Bulbus, Ankyloblepharon

Abdomen-Weichteilchirurgie (100 Eingriffe, davon mindestens je 2 aus 20 Gebieten des folgenden Katalogs):

Ektopischer Ureter
Endoskopie, MIC (Minimal invasive Chirurgie)
Entero-Anastomose
Enterotomie
Gastrotomie
Inguinalhernie
Kastration Rüde
Kastration Kaninchen
Kastration Meerschweinchen
Kryptorchiden-Operation, -inguinal, abdominal
Laparotomie
Leber-, Gallenblasen-Operation
Mammatumor-Operation
Nephrektomie
Ovarektomie, Ovarhysterektomie
Perinealhernie
Prostata-Operation, -zyste, Prostataektomie
Rektumdivertikel, -ektasie
Revision perforierender Bauchwunden
Sectio caesarea
Splenektomie
Torsio ventriculi, Volvulus
Urethrotomie
Urethrostomie, Penisamputation
Zwerchfellruptur, Hernia diaphragmatica
Zystotomie

Thorax/Trachea (10 Eingriffe, davon 5 unterschiedlich)

Fremdkörper Oesophagus, Trachea, Lunge
Operation am Herzen
Perforierende Trachea-/Thoraxwunden
Pers. Ductus arteriosus
Thorakotomie (Rippen, Oesophagus, Trachea)
Thorakozentese
Tracheotomie

Bewegungsapparat (100 Eingriffe, davon mindestens je 2 aus 10 Gebieten des folgenden Katalogs):

Amputation (Gliedmaße, Zehe, Rute)
Arthrodesen
Arthrotomie, Arthroskopie-Operation (Gelenkangabe)
Bandrupturen-Operation (z. B. Carpus, Tarsus)
Frakturbehandlung (konservativ)
Frakturbehandlung (operativ)
 Marknagelung
 Verplattung
 Fixateur extern
Gelenkoperation
 OCD Schulter
 OCD Ellenbogen
 Isol.Proc.anconeus
 Fragm.Proc.coronoideus
 Kreuzbandriss
 Endoprothese
Korrekturosteotomie
Neurochirurgie
 Fenestration
 Laminektomie, Hemilaminektomie
Reposition von Luxationen (konservativ)

Reposition von Luxationen (operativ)
Sehnen-Operation (z. B. M.biceps Endsehne, Achillessehne)

Oberflächenchirurgie (20 Eingriffe, davon 5 unterschiedlich)

Lefzen-Operation
Nasenflügelkorrektur
Othaematom
Otitis-Operation
Perianaltumor, -fistel-Operation
Wundrevision

Chirurgie am Kopf, Mund, Rachen sowie Zahn- und Kieferbereich (20 Eingriffe, davon 5 unterschiedlich)

Epulis-Operation
Gaumensegel-Operation
Gaumenspaltenverschluss
Maxillektomie/Mandibulektomie
Perforierende Wunden
Ranula, Meliceris, Parotidfistel
Tonsillektomie
Zahnextraktion

Anästhesie, Narkose (50 Fälle, jede Anästhesie und Narkose mindestens einmal)

Injektionsnarkose
Inhalationsnarkose
Intubationsnarkose
Intubationsnarkose mit assist. Beatmung
Lokal-, Leitungsanästhesie einschl. Epiduralanästhesie

Intensivmedizin (20 Fälle)

Infusionstherapie
Schocktherapie
Atemstillstand, Reanimation

Weitere Eingriffe und Verrichtungen

Anfertigung und Interpretation von Röntgenbildern	100
Anfertigung und Interpretation von Ultraschallbildern	50
Interpretation von Computertomogrammen, MRT und anderer bildgebender Verfahren	10
Myelographie	5

Ausgleichbarkeit

Einzelne Positionen können gegenseitig ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit des Austausches entscheidet der zuständige Ausschuss der Tierärztekammer des Saarlandes

6.2. Teilgebiet Innere Medizin beim Kleintier

I. Aufgabenbereich:

Das Teilgebiet Innere Medizin beim Kleintier umfasst:

Die spezialisierte tierärztliche Versorgung von Hund, Katze, kleinem und exotischem Heimtier und Vogel mit inneren Erkrankungen

II. Weiterbildungszeit:

Nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Kleintiere

2 Jahre

II. Weiterbildungsgang:

A.

Überwiegend internistische Tätigkeit bei Kleintieren in den unter „Fachtierarzt für Kleintiere“ aufgeführten Bildungsstätten

2 Jahre

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden

D.

Erfüllung eines Leistungskataloges mit den vom Weiterzubildenden durchgeführten, schriftlich dokumentierten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen (Anlage)

IV. Wissensstoff:

Umfassende Kenntnisse in folgenden Wissensgebieten:

Eingehende klinische Diagnostik von Organerkrankungen, Therapie und Prophylaxe

Spezielle diagnostische Verfahren: Endoskopie, EKG, Röntgen, Sonographie

Laboruntersuchungen und Interpretation von Befunden

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten, Parasitosen und Zoonosen

Diagnostik und Therapie von Vergiftungen, Stoffwechsel- und endokrinologischen Erkrankungen, neurologischen Erkrankungen, Hauterkrankungen, Immunerkrankungen, onkologischen und geriatrischen Erkrankungen

Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten, sofern sie sich mit Kleintieren befassen

2. Zur Weiterbildung ermächtigte tierärztliche Kliniken oder Praxen

3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätte zugelassen oder anerkannt sind

Anlage Leistungskatalog (Anzahl der Fälle)

Vollständige Erfüllung des Leistungskataloges zum Fachtierarzt für Kleintiere sowie:

EKG	30
Endoskopie	10
Röntgenkontrastuntersuchung	10
Sonographie	50
Punktion von Körperhöhlen und Hohlorganen	20
Thorakozentese	2
Interpretation von Laborwerten	50
Zystozentese	20
Knochenmarkpunktion	5
Feinnadelbiopsie	10
Hautbiopsie	10
Zytologisches Präparat einschließlich Blutaussstrich	30
Liquorgewinnung u. -untersuchung	5

Insgesamt 25 ausführliche problemorientierte Falldiskussionen, davon mindestens je eine aus dem folgenden Katalog:

Salivation
Polydipsie, Polyurie
Adynamie
Anorexie
Vomitus
Diarrhoe
Tenesmus ani
Tenesmus vesicae
Dysphagie
Husten
Fieber
Adipositas
Gewichtsverlust
Ataxie
Hämaturie
Krampfgeschehen
Blutungsneigung
Verhaltensstörung
Tumor

Ausgleichbarkeit

Einzelne Positionen können gegenseitig ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit des Austausches entscheidet der zuständige Ausschuss der Tierärztekammer des Saarlandes

7. Fachtierarzt für Klinische Laboratoriumsdiagnostik

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet Klinische Laboratoriumsdiagnostik umfasst:

Den gesamten Bereich der klinischen Laboruntersuchungen zur Diagnostik von Erkrankungen bei Tieren

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit in einschlägigen Instituten oder Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten mindestens 1 Jahr

Tätigkeit an gleichwertigen Instituten oder Kliniklaboratorien, in denen hämatologisch, biochemisch
und parasitologisch gearbeitet wird mindestens 2 Jahre
(davon 3 Monate ausschließlich in einem bakteriologischen oder serologischen Laboratorium)

B.

Vorlage von mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fort-
bildungsveranstaltungen mit insgesamt 100 Stunden

IV. Wissensstoff:

Hämatologische und serologische Untersuchungsmethoden und deren klinische Interpretation

Biochemische Untersuchungsverfahren einschließlich der Funktionstests innerer Organe

Toxikologie- und Arzneimittelnachweise

Endokrinologische Untersuchungsmethoden

Immunologische Untersuchungsmethoden

Molekulargenetische Untersuchungsmethoden

Mikrobiologische Diagnostik

Virologische Diagnostik

Parasitologische Diagnostik

Histologische Diagnostik

Pathologische Diagnostik

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute der tierärztlichen Bildungsstätten

2. Andere gleichwertige Laboratorien für veterinärmedizinische Diagnostik , soweit sie als Weiterbildungsstätten zu-
gelassen oder anerkannt sind

3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbil-
dungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

8. Fachtierarzt für Lebensmittel

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet Lebensmittel umfasst:

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Entwicklung, der Überwachung, der Untersuchung, der Herstellung, der Be- und Verarbeitung sowie der sonstigen Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft einschließlich der Technologie und der Betriebshygiene

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit in einschlägigen Instituten tierärztlicher Bildungsstätten, Forschungseinrichtungen oder Veterinäruntersuchungsämtern

3 Jahre

Tätigkeit in Lebensmittelüberwachungsbehörden und Veterinärämtern

1 Jahr

Tätigkeit in Betrieben und Institutionen die Lebensmittel gewinnen, herstellen sowie be- und/oder verarbeiten, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

mindestens 3 Monate

Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern wie z.B. Mikrobiologie, Parasitologie,

Tierernährung und Virologie

jeweils bis zu 6 Monaten, insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 100 Stunden

IV. Wissensstoff:

Eingehende Kenntnisse insbesondere über sensorische, mikrobiologische, histologische, serologische, chemische, biochemische und physikalische Untersuchungen (einschl. Rückstandsanalytik) zur Bewertung von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Milch, Milcherzeugnissen, Geflügel, Wild, Eier, Fisch, Weich-, Schalen- und Krustentieren sowie daraus hergestellten Erzeugnissen

Technologie, Maschinen und Geräte, Betriebs- und Verpackungshygiene auch unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte

Kenntnisse aus dem Gebiet der praktischen Durchführung der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln tierischer Herkunft

Kenntnis des Lebensmittel- und Fleischhygienerechtes, der einschlägigen EG-Richtlinien und anderer relevanten Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Institute der tierärztlichen Bildungsstätten

2. Andere gleichwertige Hochschulinstitute, Forschungsanstalten, Untersuchungsämter, Lebensmittellaboratorien, Veterinärämter, Lebensmittelüberwachungsbehörden, Betriebe und Institutionen, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, be- und/oder verarbeiten, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

9. Fachtierarzt für Mikrobiologie

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet Lebensmittel umfasst:

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit in den Bereichen der Mikrobiologie (Bakteriologie, Mykologie, Virologie, Immunologie)

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit in einschlägigen Instituten tierärztlicher Bildungsstätten 4 Jahre

Tätigkeit in Veterinäruntersuchungs- bzw. Tiergesundheitsämter mit einschlägiger Fachrichtung 3 Jahre

Tätigkeit in anderen einschlägigen Instituten und Laboratorien 2 Jahre

Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in einem Grundlagenfach wie z.B. Lebensmittelhygiene, Pathologie, Parasitologie, Pharmakologie, Toxikologie, Virologie jeweils bis zu 9 Monate, insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von mindestens drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 120 Stunden

IV. Wissensstoff:

Kenntnisse in Bakteriologie, Immunologie, Molekularbiologie, Mykologie und Virologie

Umfassende Kenntnisse moderner mikrobiologischer Untersuchungs- und Arbeitsmethoden

Nährbodenherstellung und -prüfung

Epidemiologie und Immunologie von Infektionskrankheiten, insbesondere anzeigepflichtiger Tierseuchen, meldepflichtiger Tierkrankheiten und Zoonosen

Lebensmittelinfections- und Intoxikationserreger sowie entsprechende mikrobiologische Risikoeinschätzung

Tierschutz und Tierversuche einschließlich der Ersatz- und Alternativmethoden

Einschlägige Bestimmungen über Verhütung von Laborinfektionen, Tierseuchen, Tierseuchenerreger und Zoonosen

Grundlagen der Hygiene, Sterilisation und Desinfektion

Qualitätssicherung im mikrobiologischen Labor

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Institute der tierärztlichen Bildungsstätten

2. Andere gleichwertige Hochschulinstitute, Forschungsanstalten, Veterinäruntersuchungs- bzw. Tiergesundheitsämter, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

3. Staatliche, kommunale oder private mikrobiologische Institute und Laboratorien sowie andere gleichwertige Institute (z. B. Biochemie, Pharmakologie, Pathologie, Tierhygiene, Lebensmittelhygiene), soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

9.1. Teilgebiet Bakteriologie und Mykologie

I. Aufgabenbereich:

Das Teilgebiet Bakteriologie und Mykologie umfasst:

Die schwerpunktmäßige Tätigkeit des Fachtierarztes für Mikrobiologie in der Bakteriologie und Mykologie

II. Weiterbildungszeit:

Nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Mikrobiologie

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit in fachspezifischen Instituten oder Abteilungen tierärztlicher Bildungsstätten oder anderen gleichwertigen Instituten

2 Jahre

B.

Vorlage von zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Publikationen, die während der Weiterbildungszeit erstellt worden sind

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden

IV. Wissensstoff:

Vertiefte Kenntnisse in jedem und umfassende Kenntnisse in einem der folgenden Wissensgebiete:

Aktueller Wissensstand der Genetik und Taxonomie von Bakterien und Pilzen

Diagnostik mikrobieller Erkrankungen (direkte und indirekte Nachweisverfahren), insbesondere moderne Labormethoden der Bakteriologie, Mykologie und Serologie

Erkrankungen durch Bakterien und Pilze einschließlich Pathogenese und Epidemiologie

Möglichkeiten und Grenzen der Infektionsprophylaxe sowie des Einsatzes antimikrobieller Wirkstoffe

Aktuelle Kenntnisse über Laborsicherheit und Qualitätssicherung

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute oder Abteilungen tierärztlicher Bildungsstätten

2. Veterinäruntersuchungsämter und Tiergesundheitsämtern, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

9.2. Teilgebiet Virologie

I. Aufgabenbereich:

Das Teilgebiet Virologie umfasst:

Die schwerpunktmäßige Tätigkeit des Fachtierarztes für Mikrobiologie in der Virologie

II. Weiterbildungszeit:

Nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Mikrobiologie

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit in fachspezifischen Instituten oder Abteilungen tierärztlicher Bildungsstätten oder anderen gleichwertigen Instituten

2 Jahre

B.

Vorlage von zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Publikationen, die während der Weiterbildungszeit erstellt worden sind

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden

IV. Wissensstoff:

Vertiefte Kenntnisse in jedem und umfassende Kenntnisse in einem der folgenden Wissensgebiete:

Taxonomie der Viren einschließlich unkonventioneller Erreger

Virusreplikation und Genetik

Direkte und indirekte Virusnachweise einschließlich elektronenmikroskopischer Verfahren und Antikörpernachweisen

Epidemiologie und Pathogenese von Virusinfektionen

Prophylaxe (Impfstoffe: Arten, Indikation, Applikation, Komplikationen)

Desinfektion

Veterinärmedizinisch wichtige Viruskrankheiten bei Haus-, Heim-, Wild- und Zootieren sowie Versuchstieren

Bekämpfung viraler Tierseuchen einschließlich rechtlicher Grundlagen (nationales und EU-Recht)

Zoonosen und spongiforme Enzephalopathien

Laborsicherheit einschließlich rechtlicher Bestimmungen

Qualitätssicherung im virologischen Labor

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute oder Abteilungen tierärztlicher Bildungsstätten

2. Veterinäruntersuchungsämter und Tiergesundheitsämtern, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

10. Fachtierarzt für Milchhygiene und -technologie

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet Milchhygiene und -technologie umfasst:

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Erzeugung, der Überwachung, der Untersuchung, der Herstellung, der Be- und Verarbeitung sowie der sonstigen Behandlung von Milch und Milcherzeugnissen einschließlich der Technologie und der Betriebshygiene

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit in einschlägigen Instituten tierärztlicher Bildungsstätten, Forschungsanstalten für Milchhygiene, milchwirtschaftlichen Be- und Verarbeitungsbetrieben mit Zentrallaboratorien, Laboratorien an Veterinär- oder vergleichbaren Untersuchungsämtern, milchhygienischen Abteilungen von Tiergesundheitsinstituten oder

Praxen von Fachtierärzten für Milchhygiene und Milchtechnologie 3 Jahre

Tätigkeit in einer zur Weiterbildung ermächtigten fachtierärztlichen Praxis oder Klinik für Rinder bis 2 Jahre

Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern wie z. B. Mikrobiologie, Parasitologie, Tierernährung, Virologie jeweils bis zu 6 Monaten, insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 100 Stunden

IV. Wissensstoff:

Anatomie und Pathologie der Milchdrüse, Physiologie und Pathophysiologie der Laktation

Haltung und Fütterung von Milchtieren

Kenntnisse der auf den Menschen durch Milch und Milcherzeugnisse übertragbaren Krankheiten

Arzneimittelrückstände, Agrochemikalien und Umweltstoffe in Milch und Milcherzeugnissen sowie deren toxikologische und pathogene Bedeutung

Aufbau und Funktionskontrolle von Melkanlagen einschließlich Reinigung und Desinfektion

Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Verteilung der Milch, Handel mit Milch und Milcherzeugnissen, Verfahrenstechniken unter Berücksichtigung der Betriebshygiene, Hygieneprogramme, Umwelt- und Seuchenhygiene

Sensorische, mikrobiologische, serologische, zytologische, physikalisch-chemische und biologische Untersuchung von Milch und Milcherzeugnissen

Für die Milchhygiene und Milchtechnologie relevante Rechtsvorschriften einschließlich Tierschutzbestimmungen und europäische Rechtsnormen

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten und Forschungsanstalten

2. Milchwirtschaftliche Be- und Verarbeitungsbetriebe mit Zentrallaboratorien, Laboratorien für die Untersuchung von Milch und Milchprodukten an staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern, Milchhygienische Abteilungen (Milchhygienedienst, Eutergesundheitsdienst) an Tiergesundheitsdiensten, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

3. Tierärztliche Praxis oder Klinik eines Fachtierarztes für Rinder oder Milchhygiene, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt ist

4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

11. Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen

Gemäß § 30 (2) des Saarländischen Heilberufekammergesetzes umfasst die Weiterbildung in dem Gebiet Öffentliches Veterinärwesen:

den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung
eine nach dem Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung abzuleistende zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachttier- und Fleischbeschau

I. Weiterbildungsstätten:

Die Weiterbildung in dem Gebiet Öffentliches Veterinärwesen wird in Einrichtungen durchgeführt, die vom Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmt werden

12. Fachtierarzt für Parasitologie

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet Parasitologie umfasst:

Erkennung, Epizootologie, Behandlung und Vorbeugung von Parasitosen der Haus- und Wildtiere, der Reptilien, Fische und Bienen (Protozoologie, Helminthologie und Entomologie) sowie die tierexperimentelle Parasitologie

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit in einschlägigen Instituten tierärztlicher Bildungsstätten 3 Jahre

Tätigkeit in gleichwertigen einschlägigen Instituten, Instituten der Industrie oder Untersuchungsämtern 3 Jahre

Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in einem Grundlagenfach wie z. B. Pathologie, Pharmakologie, Toxikologie, Virologie jeweils bis zu 9 Monate, insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 120 Stunden

IV. Wissensstoff:

Epizootologie, Pathogenese, Prophylaxe und Therapie der Parasitosen

Morphologie und Biologie der Parasiten

Parasitäre Zoonosen

Parasitologische Diagnostik und Methodik

Spezielle parasitologische Aspekte der Biochemie, Hygiene, Immunologie, Molekularbiologie, Pharmakologie, Pathologie und Toxikologie

Einschlägige Rechtsmaterie

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Institute tierärztlicher Bildungsstätten

2. Andere gleichwertige Hochschulinstitute, Forschungsanstalten, Veterinäruntersuchungs- bzw. Tiergesundheitsämter soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

3. Staatliche, kommunale oder private parasitologische Institute und Laboratorien, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

13. Fachtierarzt für Pathologie

I. Aufgabengebiet:

Das Fachgebiet Pathologie umfasst:

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit in der allgemeinen und speziellen Veterinär-Pathologie Erkennen, Feststellen und Interpretation krankhafter Prozesse in Tieren, Tierkörpern und Geweben von Haus-, Heim-, Wild- und Zootieren sowie Versuchstieren

Sachverständigentätigkeit sowie Erstellung von Befunden und Gutachten auf der Grundlage pathomorphologischer und gegebenenfalls weiterer diagnostischer Erhebungen.

II. Weiterbildungszeit:

5 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit in pathologischen Instituten der veterinärmedizinischen Bildungsstätten oder pathologischen Abteilungen in Veterinäruntersuchungsämtern oder Tiergesundheitsämtern bis 5 Jahre, mindestens 3 Jahre

Tätigkeit in gleichwertigen Instituten (z. B. in Forschungseinrichtungen, Humanmedizin, Industrie, Bundeswehr oder privaten Laboratorien bis 2 Jahre

B.

Vorlage von drei fachbezogenen Publikationen, die während der Weiterbildungszeit erstellt worden sind; eine fachbezogene Dissertation ist anrechenbar

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 120 Stunden

D.

Nachweis über das Erlernen des Wissensstoffes (Nr. IV) und die spezialisierte Tätigkeit während des Weiterbildungsganges mittels Bescheinigung und ausführlicher Darlegung (Katalog) durch den jeweiligen weiterbildenden bzw. ermächtigten Fachtierarzt

IV. Wissensstoff:

Umfassende Kenntnis der allgemeinen Pathologie und Pathophysiologie

Umfassende Kenntnis der speziellen veterinärmedizinischen Pathologie

Kenntnis der Pathogenese und Pathomorphologie der Organ und Infektionskrankheiten, sonstiger Gewebe- und Organveränderungen sowie der Tumoren bei allen unter I genannten Tierarten

Obduktionstechniken, histologische Untersuchungsverfahren, Färbungen, histochemische und immunochemische Techniken

Asservierung von Materialien für histologische, immunopathologische, elektronenmikroskopische, molekularbiologische, mikrobiologische, parasitologische und chemisch-toxikologische Untersuchungen

Tierschutzgerechte Tötung von Tieren

Erstellung von Gutachten

Instrumenten- und Gerätekunde

Desinfektion und Sterilisation

Qualitätssicherung

Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Tierkörperbeseitigung

Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Institute tierärztlicher Bildungsstätten

2. Veterinäruntersuchungs- bzw. Tiergesundheitsämter, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

3. Andere gleichwertige Laboratorien in Forschung, Wissenschaft und Industrie, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

13.1. Teilgebiet Toxikopathologie

I. Aufgabenbereich:

Das Teilgebiet umfasst:

Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung toxikologischer Studien unter besonderer Berücksichtigung morphologischer Untersuchungsmethoden durch Fachtierärzte für Pathologie

II. Weiterbildungszeit:

Nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Pathologie

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit an Instituten mit Schwerpunkt toxikopathologischer Studien an den üblichen Labortierspezies und morphologischer Auswertung

bis 2 Jahre

B.

Vorlage von zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Publikationen, die während der Weiterbildungszeit erstellt worden sind

C.

Vorlage eines Leistungskatalogs der vom Weiterbildenden durchgeführten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen gemäß Leistungskatalog

IV. Wissensstoff:

Pathologische Anatomie aufgrund der Durchführung einer Mindestzahl von Obduktionen der üblichen Labortierspezies in allen Altersgruppen

Histopathologische Diagnostik aufgrund der Beurteilung einer Mindestanzahl von Organen der üblichen Laborspezies aus Studien unterschiedlicher Dauer, die dem nationalen und internationalen Reglement entsprechen, für die Risikoerfassung von Pharmazeutika, Agrarchemikalien, gewerblichen Produkten und/oder anderen Stoffen mit toxikologischer Relevanz

Selbstständige Erstellung von Berichten mit bewertender, wissenschaftlich begründeter Stellungnahme zu toxikopathologischen Befunden bei den üblichen Laborspezies unter Berücksichtigung der Risikobeurteilung für den Menschen und das Tier

Kenntnisse der nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien für die Durchführung von toxikologischen Studien

Kenntnisse aus den Nachbargebieten der Toxikopathologie, insbesondere aus den Gebieten Toxikologie, klinische Chemie, Pharmakologie, sowie über den Einsatz statistischer Methoden

Einschlägige Rechtsmaterie insbesondere Tierschutz

Leistungskatalog

Pathologische Anatomie, insbesondere Nachweis über die selbstständige Durchführung von mindestens 1000 Obduktionen an den üblichen Labortierspezies in allen Altersgruppen

Diagnostische Histopathologie, insbesondere Nachweis über die selbstständige Befundung von mindestens 40.000 Organen aller üblichen Labortierspezies aus GLP-konformen, reglementarisch geforderten Studien

Erstellung von toxikopathologischen Berichten, insbesondere Nachweis der selbstständigen Erstellung von mindestens 10 Berichten, die sich an den üblichen nationalen bzw. internationalen Standards ausrichten

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Institute tierärztlicher Bildungsstätten

2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einschlägigem Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

14. Fachtierarzt für Pferde

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet Pferde umfasst:

Prophylaxe, Diagnostik und Therapie aller Krankheiten der Einhufer einschließlich der tierärztlichen Betreuung in den Bereichen Fortpflanzung, Fütterung und Haltung sowie Tierschutz und Pferdesport

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit in einschlägigen Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten 3 Jahre

Wird die Weiterbildung an Disziplin-Kliniken erworben, so muss sie in der Inneren Medizin und in der Chirurgie je mindestens 1 Jahr umfassen

Anstelle einer der beiden Disziplinen kann eine Tätigkeit in einer Geburtshilflichen bzw. Gynäkologischen Klinik angerechnet werden maximal 1 Jahr

Tätigkeit in einer zur Weiterbildung ermächtigten tierärztlichen Klinik 3 Jahre

Tätigkeit in einer zur Weiterbildung ermächtigten tierärztlichen Praxis maximal 2 Jahre

Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in einem Grundlagenfach wie z. B. Mikrobiologie, Pathologie, Parasitologie, Tierernährung oder Tierzucht

oder tierärztliche Tätigkeit in einem Institut für Pferdegesundheitsdienst, einer Lehrschmiede oder einem Gestüt jeweils bis zu 9 Monate, insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 120 Stunden (durchschnittlich 30 Stunden im Jahr)

D.

Erfüllung eines Leistungskataloges mit den vom Weiterzubildenden durchgeführten, schriftlich dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen (Anlage)

IV. Wissensstoff:

Innere Medizin

Dermatologische Erkrankungen

Endokrine Störungen

Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems

Fütterung und Diätetik

Geriatrische Erkrankungen

Immunkrankheiten

Infektionskrankheiten und Zoonosen

Kolikdiagnostik

Laboruntersuchungen, Interpretation von Befunden

Leistungsphysiologische und -pathologische Untersuchungen

Onkologie

Organkrankheiten

Parasitologie

Stoffwechselkrankheiten

Tierhaltung und Haltungsfehler

Untersuchungsgänge der einzelnen Organe einschließlich bildgebender Verfahren

Vergiftungen

Verhaltensstörungen

Chirurgie

Nachweis von Kenntnissen der allgemeinen und speziellen Chirurgie insbesondere:

Erkrankungen des Kopfes und des Halses einschließlich der Zähne

Erkrankungen der Augen

Erkrankungen des Thorax
Erkrankungen des Abdomens
Erkrankungen des Bewegungsapparates
Erkrankungen des Geschlechtsapparates
Erkrankungen der Haut und Hautanhangsgebilde
Ruhigstellung, Fixationsmaßnahmen
Euthanasie

Orthopädie

Eingehende Lahmheitsdiagnostik und prognostische Beurteilung einschließlich Röntgen, Sonographie und anderer bildgebender Verfahren z.B. Szintigraphie, Computertomographie, Kernspintomographie, Thermographie
Diagnostik und Therapie von Hufkrankheiten
Hufbeschlag, orthopädischer Hufbeschlag und Beschlagsbeurteilung
Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Gelenke, Sehnen, Sehnenscheiden und Schleimbeutel
Diagnostik und Therapie von Krankheiten des übrigen Stützapparates (Wirbelsäule, Gliedmaßen)
Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Skelettmuskulatur
Orthopädische Erkrankungen beim Fohlen
Anlegen von Verbänden und Schienen
Therapiemöglichkeiten z. B. im Rahmen der Physiotherapie, Chiropraxis, Osteopathie, Laserbehandlung, Magnetfeld- und Stoßwellentherapie

Notfallmedizin, Anästhesie, Intensivmedizin, Schmerztherapie

Notfallmaßnahmen: medikamentelle und chirurgische Maßnahmen
Injektionsnarkose, Inhalationsnarkose mit und ohne Beatmung, Lokal- und Leitungsanästhesie
Intensivmedizin (Monitoring, Infusionstherapie, Pflege von Intensivpatienten)
Schmerzerkennung und Schmerztherapie

Augenheilkunde

Klinische und ophthalmologische Untersuchung des Auges und seiner Adnexe
Diagnostik und Therapie von Augenkrankheiten
Chirurgische Eingriffe am Auge einschließlich Adnexe

Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie

Gynäkologische und andrologische Diagnostik und Therapie
Zuchtauglichkeitsuntersuchung der Stute
Zuchtauglichkeitsuntersuchung des Hengstes
Geburtshilfe
Biotechnik der Fortpflanzung
Diagnose und Therapie der Deckinfektionen von Stute und Hengst
Eutererkrankungen

Fohlenkrankheiten

Krankheiten des neugeborenen Fohlens
Jungtierkrankheiten
Erbbpathologie

Sportmedizin

Aufgaben im Rahmen des Bereitschaftsdienstes auf Reit- und Fahrturnieren, Showveranstaltungen sowie bei Trab- und Galopprennen
Entnahme und Versiegelung von Dopingproben
Beteiligung am Pferdekontrollprogramm
Teilnahme an Verfassungsprüfungen auf Military- und Fahrturnieren
Gesundheitskontrolle bei Distanzritten
Beratung von Turnierveranstaltungen, insbesondere in tierschutzrelevanten Angelegenheiten

Rechtsgrundlagen und deren Umsetzung

Einschlägige Rechtsmaterie, insbesondere über Vorschriften im Arzneimittelrecht, Strahlenschutz, Tierschutz, Tierseuchenrecht und Umweltschutz
Gutachten und Bescheinigungen

Kaufuntersuchungen und Kaufrecht
Regelwerke der Verbände

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten, sofern sie sich mit Pferden befassen
2. Zur Weiterbildung ermächtigte tierärztliche Kliniken oder Praxen
3. Pferdegesundheitsdienste, Lehrschmieden oder Institute für die unter A genannten Disziplinen, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

Anlage Leistungskatalog zum Fachtierarzt für Pferde (Anzahl der Fälle)

Innere Medizin

Diagnostische Maßnahmen:

Interpretation der Befunde hämatologischer/klinisch-chemischer Laboruntersuchungen	100
Leistungsphysiologische Untersuchung inkl. Laktatbestimmung und/oder Blutgasanalyse	20
Rhino-Laryngoskopie	30
Luftsackendoskopie	10
Tracheo-Bronchoskopie	30
Oesophagoskopie	3
Röntgen	5
Sonographie	20
EKG	10
Abdominozentese, Zaekozeptese	20
Rektumschleimhaut-, Leber-, Haut- und Lymphknotenbiopsie	10
Hautbiopsie	10
Liquorpunktion	2

Kolikdiagnostik und prognostische Beurteilung

50

Therapie von Krankheiten folgender Organsysteme:

Atemwege, Lunge und Pleura	100
Herz und Gefäße	15
Niere und ableitende Harnwege	10
Leber, Pankreas, endokrine Drüsen	20
Muskulatur	15
Haut und Haarkleid	25
Zentrales und peripheres Nervensystem	10

Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten

50

Therapie und Prophylaxe von parasitären Erkrankungen

50

Chirurgie

Eingriffe bzw. Verrichtungen an Kopf und Hals

Gebisskorrektur	30
Zahnextraktion	10
Nebenhöhlentrepantation	5
Endoskopische Operationen an Pharynx, Larynx oder Luftsäcken inkl. Spülungen	3
Behandlung einer Schlundverstopfung	10
Tracheotomie	1

Abdominale Eingriffe: Assistenz bei Laparotomien

5

Kastration

Normaler Hengst	10
Kryptorchider Hengst	5

Hernienoperation

3

Versorgung von Verletzungen mit Wundrevision und Naht

30

Hauttumore

10

Orthopädie

Eingehende Diagnostik und prognostische Beurteilung von Lahmheiten, erforderlichenfalls

unter Anwendung diagnostischer Spezialverfahren (diagnostische Anästhesie, Röntgen, Sonographie etc.)	50
Indikationsstellungen für orthopädischen Hufbeschlag	10
Diagnostik und Therapie von Hornspalten	5
Diagnostik und Therapie von Hufrehe	5
Diagnostik und Therapie von Sehnen- und Sehnenscheidenerkrankungen	20
Konservative oder operative Frakturbehandlung	5
Diagnostik und Therapie von Fehlstellungen beim Fohlen	10

Augenheilkunde

Ophthalmologische Untersuchungen inkl. Therapie des Auges und ihrer Adnexe	30
--	----

Gynäkologie, Geburtshilfe und Andrologie

Zuchttauglichkeitsuntersuchung der Stute	10
Zyklusdiagnostik, Follikelkontrolle, Sonographie	10
Künstliche Besamung, hormonelle Maßnahmen	5
Behandlung der Endometritis und anderer Erkrankungen des Genitaltrakts	5
Diagnose und Therapie von Zyklusstörungen inkl. Manipulation des Zyklus	10
Trächtigkeitsuntersuchung inkl. Maßnahmen bei Zwillingsgravidität	10
Maßnahmen bei gestörter Trächtigkeit, insbesondere bei verlängerter Gravidität, Torsio uteri ante partum, Aborten	5
Geburtshilfe inkl. operativer Geburtshilfe	5
Maßnahmen bei puerperalen Störungen, insbesondere bei Prolaps uteri, Retentio secundinarum	5
Operation am weiblichen Genitaltrakt (nach Caslick, nach Götze, Dammriss, Rektovaginalfistel, Ovarrektomie)	3
Zuchttauglichkeitsuntersuchung Hengst	5

Fohlenkrankheiten

Erstversorgung neugeborener Fohlen einschl. Maßnahmen z.B. bei lebensschwachen Fohlen, Mekoniumverhaltung, Septikämie	10
Diagnostik und Therapie bei Erkrankungen des Urogenitaltrakts (Harnblase, Urachus, Nabel)	3

Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin

Sedation	20
Injektionsnarkose	20
Inhalationsnarkose, assistierte Beatmung	15
Narkoseüberwachung	20
Betreuung von Intensivpatienten, apparatives Monitoring	15

Sportmedizin

Ganztägige Betreuung von Pferdesportveranstaltungen einschließlich mindestens zweimalige Entnahme von Dopingproben und mindestens zweimalige Teilnahme an Verfassungsprüfungen	15
--	----

Gutachten

Mitwirkung bei Kaufuntersuchungen	40
Erstellung von Gutachten	10

Sonstiges

Bei folgenden Operationen und Tätigkeiten wird zwar nur ein theoretisches, dafür aber umso intensiveres Wissen über Indikation, Ablauf, Nachsorge und Prognose verlangt:

Inguinaler und abdominaler Kryptorchide	
Hernia inguinalis incarcerata und Hernia scrotalis	
Entfernung von Hoden-, Präputial- und Penistumoren	
Vulvoplastik bei größeren Verletzungen	
Dammrissoperation	
Methoden der Ovarrektomie	
Entfernung größerer Hauttumore	
Siebbeinhämatom	
Bulbusextirpation	

Luftsackoperationen
Epiglottiszyste, Epiglottisentrainment
Dorsalverlagerung des weichen Gaumens
Ohrfistel
Genickbeule
Backenzahnextraktion
Operative Eingriffe am Oesophagus
Kopperoperation
Kehlkopfoperation
Venenfistel
Laparotomie
Chirurgische Therapiemöglichkeiten von Dickdarm und Dünndarm
Chirurgische Therapiemöglichkeiten im Bereich der Harnblase und Harnröhre (inklusive Harnblasenruptur und Ura-
chusfistel des Fohlens)
Operationen zur Korrektur von Varus- und Valgusfehlstellungen des Fohlens
Fetotomie
Sonographie von Gelenken und des Auges
Beurteilung von Frakturen und Fissuren, Behandlungsmöglichkeiten mit Osteosynthese oder externer Fixation, Be-
handlungsverlauf und Prognose

Ausgleichbarkeit

Einzelne Positionen können gegenseitig ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit des Austausches entscheidet der zuständige Ausschuss der Tierärztekammer des Saarlandes

14.1. Teilgebiet Chirurgie beim Pferd

I. Aufgabenbereich:

Das Teilgebiet Chirurgie umfasst:

Die schwerpunktmäßige chirurgische Tätigkeit am Einhufer

II. Weiterbildungszeit:

Nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Pferde

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Überwiegend chirurgische Tätigkeit bei Pferden in den unter „Fachtierarzt für Pferde“ aufgeführten Bildungsstätten

2 Jahre

B.

Vorlage von 20 Krankenberichten, davon je 5 aus der Weichteil- und Knochenchirurgie ausführlich mit Literaturangabe

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden

D.

Erfüllung eines Leistungskataloges mit den vom Weiterzubildenden durchgeführten, schriftlich dokumentierten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen (Anlage)

IV. Wissensstoff:

Vertiefte Kenntnisse in jedem und umfassende Kenntnisse in einem der folgenden Wissensgebiete:

Abdomen-, Weichteilchirurgie

Arthroskopische, endoskopische Untersuchungen

Chirurgie am Harntrakt

Chirurgie am Bewegungsapparat, Frakturen, Orthopädie

Chirurgie am Kopf, Mund, Rachen sowie Zahn- und Kieferbereich

Eingriffe am Auge

Eingriffe am Thorax

Geburtshilfe

Kastrationen

Narkosen

Neurochirurgie

Oberflächenchirurgie

Gutachten

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten, sofern sie sich mit Pferden befassen

2. Zur Weiterbildung ermächtigte tierärztliche Kliniken oder Praxen

3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätte zugelassen oder anerkannt sind

Anlage Leistungskatalog (Anzahl der Fälle)

Operative Eingriffe unter Vollnarkose

gesamt 100

davon mindestens:

Eingriffe bzw. Verrichtungen am Kopf

Frakturbehandlung inkl. Kiefer- und Zahnfachfrakturen

5

Extraktion und Ausstempeln von Backenzähnen

5

Operation der Hemiplegie nach Marx und/oder Williams

3

Exstirpation eines Lymphknotens

1

Eingriffe am Abdomen

Laparotomie

5

Enterotomie	3
Darmresektion	2
Harnblasenruptur	1

Orthopädische Eingriffe

Arthroskopie von:	
Fesselgelenken	5
Sprunggelenken	5
Hufgelenken	1
Kniegelenken	1
Arthrodese	1
Osteosynthese (Schraube und/oder Platte)	2

Sonstige Eingriffe

Samenstrangfistel	2
Abdominaler Kryptorchide	1
Hauttumore mit Plastik	5

Ausgleichbarkeit

Einzelne Positionen können gegenseitig ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit des Austausches entscheidet der zuständige Ausschuss der Tierärztekammer des Saarlandes.

14.2. Teilgebiet Innere Medizin beim Pferd

I. Aufgabenbereich:

Das Teilgebiet Innere Medizin umfasst:

Die schwerpunktmäßige Tätigkeit in der Inneren Medizin der Einhufer

II. Weiterbildungszeit:

Nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Pferde

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Überwiegend internistische Tätigkeit bei Pferden in den unter „Fachtierarzt für Pferde“ aufgeführten Bildungsstätten

2 Jahre

B.

Vorlage von je 2 ausführlichen Krankenberichten mit Literaturangaben aus folgenden Organsystemen: Herzkreislaufapparat, Atmungsapparat, Gastrointestinaltrakt, Urogenitaltrakt, Nervensystem, Immunsystem, Blut/Blut bildende Organe, Haut

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden

D.

Erfüllung eines Leistungskataloges mit den vom Weiterzubildenden durchgeführten, schriftlich dokumentierten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen (Anlage)

IV. Wissensstoff:

Umfassende Kenntnisse in folgenden Wissensgebieten:

Eingehende klinische Diagnostik von Organerkrankungen, Therapie und Prophylaxe

Spezielle diagnostische Verfahren: Endoskopie, EKG, Röntgen, Sonographie

Laboruntersuchungen und Interpretation von Befunden

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten, Parasitosen und Zoonosen

Diagnostik und Therapie von Vergiftungen, Stoffwechsel- und endokrinologischen Erkrankungen, neurologischen Erkrankungen, Hauterkrankungen, Immunerkrankungen, onkologischen und geriatrischen Erkrankungen

Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten, sofern sie sich mit Pferden befassen

2. Zur Weiterbildung ermächtigte tierärztliche Kliniken oder Praxen

3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätte zugelassen oder anerkannt sind

Anlage Leistungskatalog (Anzahl der Fälle)

Endoskopie

Rhino-Laryngoskopie	30
Luftsackendoskopie	20
Tracheo-Bronchoskopie	40
Oesophago-(Gastro-)skopie	10
Cystoskopie Stute	5
Cystoskopie Hengst	5

Sonographie

Echokardiographie	10
Lunge und Pleura	10
abdominale Organe	15
rektale Organe	5
Unterhaut, Gefäße	10

Röntgen		
Kopf		10
Thorax		10
Abdomen (Fohlen)		5
EKG inkl. Auswertung		30
Blutdruckmessung nicht invasiv		10
Punktionen		
Abdomen		25
Zäkum		5
Thorax		5
Liquor		3
Biopsien (inkl. Feinnadelbiopsien)		
Haut		15
Innere Organe (Leber, Lunge)		5
Lymphknoten		2
Knochenmark		2
Laboruntersuchungen		
Hämatologie		
Untersuchung von Blutausstrichen	30	
Interpretation von Blutbildern		50
Klinische Chemie		
Interpretation klinisch-chemischer Organprofile		50
Auswertung von Organfunktionsprüfungen (z. B. Leber-, Nierenfunktionsanalyse, Xylose-Absorptions-Test u. a.)	10	
Interpretation serologischer Untersuchungen		20
Interpretation endokrinol./immunol. Untersuchungen		10
Mikroskopische Untersuchungen		
Zytologische Untersuchungen von Tracheobronchialsekret	20	
Bronchoalveolarlavage	20	
Weitere zytologische Präparate aus Aspiraten oder Sedimenten (Aszites, Pleurapunktat, Liquor, Synovia)	10	
Hautgeschabsel	20	
Kotproben		30
Harnsedimente	20	
Mikrobiologie		
Validierung mikrobiologischer Untersuchungsergebnisse		30
Allergiediagnostik		5
Behandlung von Intensivpflegepatienten		
Infusionstherapie (Venenkatheter)		50
Bluttransfusion		2
Abdominal-/Thorakal-Lavage		5

Ausgleichbarkeit

Einzelne Positionen können gegenseitig ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit des Austausches entscheidet der zuständige Ausschuss der Tierärztekammer des Saarlandes.

15. Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet Pharmakologie und Toxikologie umfasst:

Experimentelle Charakterisierung und Bewertung der pharmakodynamischen und toxischen In-vitro und In-vivo-Wirkungen von chemischen und biotechnologisch gewonnenen Substanzen

II. Weiterbildungszeit:

5 Jahre

A.

Tätigkeit auf dem Gebiet der experimentellen Pharmakologie und Toxikologie in Instituten für Pharmakologie und Toxikologie der tierärztlichen Bildungsstätten, gleichwertige Einrichtungen anderer Hochschulen, der Industrie oder hochschulexterner wissenschaftlicher Institutionen 4 Jahre

Auf Antrag eine wissenschaftliche Tätigkeit an einer Einrichtung mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet sowie eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der kurativen Veterinärmedizin 1 Jahr

Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern wie z.B. Mikrobiologie, Pathologie, Parasitologie, Physiologie oder Tierernährung jeweils bis zu 9 Monaten, insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen während der Weiterbildungszeit

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 120 Stunden

IV. Wissensstoff:

Kenntnisse in jedem, vertiefte experimentelle Kenntnisse in mindestens drei und umfassende Kenntnisse auf mindestens einem der nachfolgend genannten Wissensgebiete zur Pharmakologie und Toxikologie

Pharmakologie

Versuchstierkunde und allgemeine tierexperimentelle Techniken

Zucht, Haltung und Ernährung von Versuchstieren, Versuchstierkrankheiten und Tierschutz

Handhabung von Tieren, Applikationsmethoden, Injektions- und Punktionstechniken, Anästhesien, künstliche Beatmung, Sektion

Experimentelle Erzeugung von Krankheitszuständen zur Wirkungsanalyse von Pharmaka

Tierartige Unterschiede in der Pharmakodynamik und Pharmakokinetik von Arzneimitteln

Pharmakologische Untersuchungen von Körperfunktionen mit vorwiegend physikalischen Methoden

Implantation von Messsonden, Kathetern usw.

Kreislaufanalyse, elektrophysiologische Untersuchungen

Exstirpation von Organen (z. B. bei endokrinologischen Untersuchungen oder Entnahme von Organen für Perfusionsexperimente)

Messung pharmakodynamischer Wirkung an Organen (z. B. bei endokrinologischen Untersuchungen oder Entnahme von Organen für Perfusionsexperimente)

Pharmakologische Untersuchungen von Körperfunktionen mit vorwiegend biochemischen Methoden

Untersuchungen zum Wirkungsmechanismus von Pharmaka mittels biochemischer, molekularbiologischer oder biophysikalischer Techniken

Erarbeitung klinisch-chemischer Daten im Zusammenhang mit der Arzneimittelprüfung

Grundlagen der Verhaltenspharmakologie/Psychopharmakologie und Neuropharmakologie

Chemotherapie

Auffindung und Wertbestimmung antibakterieller, antiviraler, antiparasitärer und antifungaler Mittel sowie von Pestiziden

Kenntnisse und Einschätzung der im Umgang mit Chemotherapeutika entstehenden potentiellen Rückstände

Zytopharmakologie

Versuchstechniken an Gewebekulturen und isolierten Zellen sowie subzellulären Systemen

Immunhistologie und Histochemie

Morphologische Pathologie

Elektronenmikroskopie

Autoradiographie

Pharmakokinetik

Methoden zum Studium der strukturellen Veränderung, der Verteilung und Ausscheidung von Arzneimittel und deren Metabolismus einschließlich chemischer und physikalischer Analysen

Vorgehensweise bei der Bestimmung von zulässigen Rückstandshöchstwerten und Wartezeiten für Arzneimittel bei lebensmittelliefernden Tieren

Analyse des Fremdstoffmetabolismus

Theoretische Grundlagen der Pharmakokinetik einschließlich theoretischer Modelle

Biometrie und Befunddokumentation

Statistische Verfahren, graphische und mathematische Darstellung von Versuchsergebnissen, Datenverarbeitung

Erstellung von Gutachten (gem. § 24 AMG)

Einschlägige Rechtsvorschriften

Tierschutz-, Arzneimittel-, Chemikalien-, Betäubungsmittel sowie Lebensmittel- und Futtermittelrechtliche Vorschriften, soweit sie die Fachdisziplin berühren

Toxikologie

Grundlagen der Toxikologie

Wichtige Wirkmechanismen, Nachweismethoden und Beurteilung toxikologisch relevanter Stoffe, auch unter Berücksichtigung veterinärmedizinischer Aspekte

Kenntnis internationaler Richtlinien und anerkannter Prüfungsstrategien für die toxikologische Prüfung

Allgemeine tierexperimentelle Technik und Labordiagnostik für toxikologische Untersuchungen

tierartige Unterschiede in der Toxikologie

Ersatzmethoden zum Tierversuch

Biochemie der Fremdstoffumsetzung und molekularer Wirkungsmechanismen

Grundzüge der pathologischen Anatomie und Histologie der Versuchstiere

Allgemeine Toxikologie und Organtoxikologie, Neurotoxikologie

Chemische Mutagenese

Reproduktionstoxikologie

Chemische Kanzerogenese

Fremdstoffallergie

Verträglichkeitsuntersuchungen an der Zieltierart

Klinische Toxikologie

Rückstandstoxikologie

Risikoabschätzung und toxikologische Epidemiologie

Biometrie

Grundzüge des Verhaltens von Fremdstoffen in Ökosystemen

Grundzüge der chemischen und physikalischen Analytik im Bereich Toxikologie

Für detaillierte Erläuterungen der aufgeführten, für Toxikologie relevanten Gebiete wird auf den Weiterbildungsplan „Fachtoxikologie DGPT“ der Deutschen Gesellschaft für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie verwiesen

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Institute der tierärztlichen Bildungsstätten

2. Andere gleichwertige Forschungsanstalten, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

16. Fachtierarzt für Rinder

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet Rinder umfasst:

Erkennung, Behandlung und Vorbeuge aller Erkrankungen, Störungen und Leistungsminderungen der Rinder sowie Beurteilung von Haltung, Fütterung und Management in Zucht und Mast, Beratung der Tierhalter, Erstellung von Fachgutachten, Qualitätssicherung

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit in einschlägigen Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten 4 Jahre

Tätigkeit in Disziplinkliniken, die sich mit Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der Rinderkrankheiten befassen maximal 1 Jahr pro Disziplinklinik, insgesamt maximal 3 Jahre

Tätigkeit in einer zur Weiterbildung ermächtigten tierärztlichen Klinik oder Praxis 3 Jahre

Tätigkeit in einem Rindergesundheitsdienst 3 Jahre

Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern wie z.B. Epidemiologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie, Tierernährung, Tierhygiene, Tierzucht

jeweils bis zu 9 Monaten, insgesamt maximal 18 Monate

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 100 Stunden

IV. Wissensstoff:

Klinische Untersuchung des Rindes

Physiologische Grundlagen in verschiedenen Leistungskategorien

Pathologische Anatomie der Rinderkrankheiten

Chirurgische Eingriffe einschließlich Klauen- und Augenkrankheiten sowie bildgebende Diagnoseverfahren

Innere Erkrankungen einschließlich Infektionskrankheiten, Stoffwechselstörungen, Mangelkrankheiten, Vergiftungen, Hautkrankheiten und Parasitosen einschließlich labordiagnostischer Verfahren zur ätiologischen Abklärung

Labordiagnostik zur ätiologischen Abklärung, insbesondere Praxisuntersuchungsverfahren, Beurteilung von Laborbefunden einschließlich mikrobiologischer, serologischer und parasitologischer Befunde

Anästhesiologie

Geburtshilfe, Gynäkologie und Reproduktion

Eutergesundheit und Milchqualität

Kälber- und Jungtiererkrankungen

Fütterung insbesondere Erfassung von Rationen, Bedeutung unterschiedlicher Fütterungstechniken, Beurteilung von Futterqualität und Trinkwasser

Untersuchung und Beurteilung von Stallklima, Stallbau, Stall- und Melkeinrichtungen

Betriebs- und marktwirtschaftliche Aspekte in der Rinderhaltung

Herdenmanagement und EDV-Systeme

Bestandsuntersuchung einschließlich epidemiologischer Befunderhebung

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Zucht einschließlich Erbpathologie

Einschlägige Rechtsmaterie insbesondere über Vorschriften des Arzneimittelrechtes, der Rückstandsproblematik, des Tierschutzes, der Tierseuchenbekämpfung und des Umweltschutzes

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten, sofern sie sich mit Rindern befassen

2. Zur Weiterbildung ermächtigte tierärztliche Kliniken oder Praxen

3. Rindergesundheitsdienste oder Institute für die unter A genannten Disziplinen, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

17. Fachtierarzt für Schweine

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet Schweine umfasst:

Erkennung, Behandlung und Vorbeuge aller Erkrankungen, Störungen und Leistungsminderungen der Schweine sowie Beurteilung von Haltung, Fütterung und Management in Zucht und Mast, Beratung der Tierhalter, Erstellung von Fachgutachten, Qualitätssicherung

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit in einschlägigen Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten 4 Jahre

Tätigkeit in Disziplinkliniken, die sich mit Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der Schweinekrankheiten befassen maximal 1 Jahr pro Disziplinklinik, insgesamt maximal 3 Jahre

Tätigkeit in einer zur Weiterbildung ermächtigten tierärztlichen Klinik oder Praxis 3 Jahre

Tätigkeit in einem Schweinegesundheitsdienst 3 Jahre

Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern wie z.B. Epidemiologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie, Tierernährung, Tierhygiene, Tierzucht

jeweils bis zu 9 Monaten, insgesamt maximal 18 Monate

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 100 Stunden

IV. Wissensstoff:

Klinische Untersuchung des Schweins

Labordiagnostik und Beurteilung von Laborbefunden

Erkrankungen der Schweine einschließlich Infektions-, Stoffwechsel-, Mangelkrankungen, Parasitosen (einschließlich Protozoen), Vergiftungen, Missbildungen und Erbfehler

Gynäkologie, Reproduktionssteuerung, Geburtshilfe und Aufzuchtkrankheiten

Andrologie, Besamung (Samengewinnung, -untersuchung, -beurteilung, -konservierung und Anwendungstechnik)

Pathologische Anatomie der Schweinekrankheiten

Klinische Pharmakologie

Schmerzausschaltung, Sedation, Operationen, zootechnische Maßnahmen

Bestandsuntersuchung einschließlich epidemiologischer Befunderhebung und Dokumentation, Grundlagen der Biometrie, integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung

Untersuchung und Beurteilung von Stallklima, Stallbau und Stalleinrichtung

Beurteilung von Zusammensetzung, Qualität und Quantität sowie der Verabreichungsform des Futters und der Trinkwasserversorgung

Physiologische Grundlagen in verschiedenen Leistungskategorien

Fütterungstechnik, Aufstellung eines Fütterungsplanes

Herdenmanagement, betriebswirtschaftliche und marktwirtschaftliche Zusammenhänge sowie EDV-Systeme

Schweinezucht (Rasse- und Hybridzucht), Zuchtorganisation

Transport, Transportverluste und Verlustminderung

Anforderungen an das Endprodukt Fleisch sowie Qualitätssicherung

Prophylaxe-, Behandlungs- und Sanierungskonzepte

Reinigungs-, Desinfektions- und Hygieneprogramme

Grundlagen der Ethologie

Einschlägige Rechtsmaterie insbesondere über Vorschriften des Arzneimittelrechtes, der Rückstandsproblematik, der Tierseuchenbekämpfung, des Tierschutzes, und des Umweltschutzes

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten, sofern sie sich mit Schweinen befassen

2. Zur Weiterbildung ermächtigte tierärztliche Kliniken oder Praxen

3. Schweinegesundheitsdienste oder Institute für die unter A genannten Disziplinen, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

18. Fachtierarzt für Tierernährung und Diätetik

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet Tierernährung und Diätetik umfasst:

Die Ernährung von Nutz-, Heim- und Wildtieren unter besonderer Berücksichtigung nutritiv bedingter Störungen von Gesundheit und Leistung, einschließlich ökonomischer und ökologischer Aspekte

Experimentelle Untersuchungen zu Verdauung, Verwertung und Stoffwechsel von Nährstoffen, Mineralstoffen und Zusatzstoffen sowie deren Auswirkungen

Futtermittelkundliche Untersuchungen zu Zusammensetzung und Futterwert sowie zur hygienischen Beschaffenheit von Einzel- und Mischfuttermitteln

Aufklärung von Ernährungsschäden sowie Abstellung der Ursachen

Beteiligung an der Bestandsbetreuung

Diätetik

Gutachterliche Stellungnahmen zu Fragen der Tierernährung und Diätetik

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit auf dem Gebiet der Tierernährung und Diätetik in einschlägigen Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten, gleichwertige Einrichtungen anderer Bildungsstätten, der Industrie oder wissenschaftlichen Institutionen, Veterinäruntersuchungsämtern und Tiergesundheitsämtern

4 Jahre

Auf Antrag eine wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Physiologie, Ernährungsphysiologie, Biochemie, Pathologie, Pharmakologie und Toxikologie, Innere Medizin oder der angewandten

Tierernährung

insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 80 Stunden

IV. Wissensstoff:

Ernährungsphysiologische Grundlagen der Tierernährung

Verdauung, Resorption und Stoffwechsel der Nährstoffe, Mineralstoffe und Vitamine; Energie- und Proteinbewertung

Wirkung und Wirkungsweise von Futterzusatzstoffen

Verzehrregulation

Auswirkungen von Unter- bzw. Überversorgung mit Energie, Nähr-, Mineral- und Futterzusatzstoffen

Futtermittelkunde (wirtschaftseigene Grundfuttermittel und deren Konservate, Handelsfuttermittel, Futterzusatzstoffe)

Bearbeitung und Bewertung von Futtermitteln

Abträgliche Inhaltsstoffe

Unerwünschte Stoffe, Futtermittel und Fütterungshygiene

Futtermittelrecht

Tierernährung (bezogen auf das Einzeltier und den Tierbestand)

Planung und Beurteilung von Mischfuttermitteln und Rationen, differenziert nach Tierarten, einschließlich Fütterungstechnik

Planung, Durchführung und Auswertung von Fütterungsversuchen mit Tieren, biometrische Planungs- und Auswertungsmethoden

Fütterungsberatung bei verschiedenen Tierarten einschließlich Diagnostik und Prophylaxe von Fehlernährung und Ernährungsschäden

Einfluss der Ernährung auf Gesundheit und Leistungsparameter

Einfluss der Ernährung auf die Qualität der vom Tier stammenden Lebensmittel

Tierschutz, Tierhaltung, Versuchstierhaltung

Strategien der Bestandsbetreuung

Einsatz von Fütterungsarzneimitteln einschließlich Trinkwassermedikation

Diätetik (als therapiebegleitende und vorbeugende Maßnahme)

bei Nutztieren
bei kleinen Haus- und Heimtieren

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute für Tierernährung der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Andere gleichwertige Bildungsstätten, Einrichtungen der Industrie oder wissenschaftliche Institutionen mit entsprechendem Aufgabengebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

19. Fachtierarzt für Tierschutz

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet Tierschutz umfasst:

Gewährleistung und Weiterentwicklung der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung und Nutzung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere, einschließlich des Tierschutzes beim Transport, bei der Schlachtung und beim Töten, beim Handel mit Tieren und bei Tierversuchen, Schutz von Wildtieren und deren Lebensgemeinschaften, Erstellung von Gutachten

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit in wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes, die sich überwiegend mit Tierschutz befassen

4 Jahre

Überwiegend tierschutz- und tierethologiebezogene Tätigkeiten in zur Weiterbildung ermächtigten Verwaltungen und Einrichtungen

3 Jahre

Tätigkeit bei einem zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarzt für Tierschutz

2 Jahre

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden

IV. Wissensstoff:

Grundlegende Konzepte tierschutzethischer Fragen in ihrem historischen und zeitgenössischen Zusammenhang

Grundbedürfnisse von Tieren in Haltung, Ernährung, Umgang und Pflege

Spezielle Biologie (Anatomie, Physiologie, Verhalten) der gängigen häufigen Tierarten in der Obhut des Menschen (Haussäugetiere, Heimtiere, Ziervögel und Nutzgeflügel, kleine Labortiere)

Pathophysiologie haltungs- und ernährungsbedingter Krankheiten von Tieren in der Obhut von Menschen

Kenntnis des Schadensvermeidungs- und Bedarfsdeckungsprinzips

Kenntnisse zur tiergerechten Unterbringung einschließlich hygienischer, baulicher und nutzungsbedingter Anforderungen an den Stallbau

Methoden der Tierzucht einschließlich Herstellung transgener Tiere, Kenntnisse zu angeborenen, vererbten Anomalien

Tierschonende Transportmöglichkeiten und Anforderungen an Transportfahrzeuge

Ausbildung von Tieren, Sport mit Tieren

Schmerzphysiologie und -verhütung

Schmerzausschaltung, Betäubung und Immobilisation

Tötung von Tieren einschließlich Schlachtung und Anforderungen an Schlachtstätten

Beurteilung und Kenntnisse zur Durchführung von Tierversuchen einschließlich alternativer Verfahren und Ergänzungsmethoden

Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften und aktuellen Urteile aus der Rechtsprechung

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute der tierärztlichen Bildungsstätten

2. Andere gleichwertige Forschungseinrichtungen, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

3. Behörden und andere Einrichtungen, die für die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zuständig sind, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

20. Fachtierarzt für Verhaltenskunde

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet Verhaltenskunde umfasst:

Die präventive und kurative Betreuung von Tieren und Tierbeständen unter ethologischen Aspekten, die verhaltensgerechte Gestaltung von Tierhaltungssystemen, die Beratung und Therapie im Rahmen von Verhaltensstörungen in der tierärztlichen Praxis bei Haustieren und in menschlicher Obhut befindlichen Wildtieren.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit in einem Institut oder Klinik für Tierhaltung, Tierschutz, Verhaltenskunde und -therapie der tierärztlichen Bildungsstätten mindestens 2 Jahre

Tätigkeit in zoologisch-ethologischen oder sonstigen Instituten, die sich mit der Fragen der Tierverhaltenstherapie befassen mindestens 2 Jahre

Tätigkeit in einer zur Weiterbildung ermächtigten tierärztlichen Klinik oder Praxis, die sich überwiegend mit Fragen der Tierhaltung, der Tierverhaltenstherapie oder der Wildtierbiologie befasst maximal 2 Jahre

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 100 Stunden

IV. Wissensstoff:

Grundlagen der Ethologie einschließlich Tierpsychologie

Angewandte Ethologie

Ökologie

Vergleichende Anatomie und Physiologie

Tierverhaltenstherapie

Hygiene

Zuchthygiene und Verhaltensgenetik

Tierhaltung einschließlich Technologie und Management

Stallbau

Tierschutz

Zoo- und Wildbiologie

V. Weiterbildungsstätten

1. Institute und Kliniken für Tierhaltung, Tierschutz, Verhaltenskunde und -therapie der tierärztlichen Bildungsstätten

2. Zoologisch-ethologische oder gleichwertige Institute, wissenschaftliche Einrichtungen mit entsprechender Spezialisierung sowie zoologische Gärten, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

3. Zur Weiterbildung ermächtigte tierärztliche Kliniken oder Praxen

4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

21. Fachtierarzt für Versuchstierkunde

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet Versuchstierkunde umfasst:

Zucht, Haltung, Betreuung und Erforschung von Tieren, die für den Tierversuch benötigt und vorgesehen sind oder sich in oder nach Versuchen befinden

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit in einem Institut für Versuchstierkunde tierärztlicher Bildungsstätten oder in einer tierärztlichen Forschungsstätte mit versuchstierkundlicher Abteilung 4 Jahre

Tätigkeit in einer Versuchstieranlage medizinischer Bildungs- und Forschungsstätten in einem Industrieunternehmen mit selbständiger versuchstierkundlicher Abteilung 2 Jahre

Tätigkeit in einer Institution, in der die Zucht von mindestens drei der allgemein üblichen Versuchstierarten (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen, Katze, Hund und Affe, ausnahmsweise Schwein und Schaf) unter Bedingungen betrieben wird, wie sie für Langzeitversuche notwendig sind, oder in der an den genannten Tierarten und an wechselwarmen Tieren medizinisch-biologische Fragestellungen in Langzeitversuchen bearbeitet werden 1 Jahr

Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern wie z.B. Mikrobiologie, Pathologie, Parasitologie jeweils bis zu 6 Monaten, insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 120 Stunden

IV. Wissensstoff:

Kenntnisse zur Biologie (Anatomie, Physiologie, Ethologie) der üblichen Versuchstierarten (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen, Katze, Hund, Schwein, Schaf, Affe)

Pathologie, Diagnostik, Therapie und Prophylaxe spontaner sowie infektiöser und parasitärer Erkrankungen beim Versuchstier

Zucht und Haltung der üblichen Versuchstierarten einschließlich genetischer und ernährungs-physiologischer Grundlagen sowie hygienischer Anforderungen an Versuchstierhaltungen

Gewinnung und Haltung transgener Versuchstiere mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen gentechnischen Sicherheitsstufen

Planung, Durchführung und Auswertung von Tierversuchen

Bau, Ausstattung, Betrieb und Organisation von Versuchstiereinrichtungen

Grundkenntnisse bioethischer Beurteilungskonzepte

Kenntnisse und Maßnahmen zum Tierschutz einschließlich Stellung und Aufgaben des Tierschutzbeauftragten sowie

Kenntnisse zu Alternativ- und Ergänzungsmethoden

Kenntnisse zu biomedizinischen Eingriffen und üblichen Versuchstier-techniken und -operationsmethoden

Tierschonende Tötungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Versuchsanforderungen

Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute für Versuchstierkunde und zentrale Versuchstieranlagen tierärztlicher, medizinischer und biologischer Bildungsstätten sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft

2. Forschungsinstitute der Hochschulen, des Bundes, der Max-Planck-Gesellschaft und der Industrie, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

22. Fachtierarzt für kleine Wiederkäuer

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet kleine Wiederkäuer umfasst:

Erkennung, Behandlung und Vorbeuge aller Erkrankungen, Störungen und Leistungsminderungen der kleinen Wiederkäuer sowie Beurteilung von Haltung, Fütterung und Management in Zucht und Mast, Beratung der Tierhalter, Erstellung von Fachgutachten, Qualitätssicherung

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit in einschlägigen Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten 2 Jahre

Tätigkeit in Disziplinkliniken, die sich mit Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der kleinen Wiederkäuer befassen 3 Jahre

Tätigkeit in einer zur Weiterbildung ermächtigten tierärztlichen Klinik oder Praxis 3 Jahre

Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern wie z.B. Epidemiologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie, Tierernährung, Tierhygiene, Tierzucht

jeweils bis zu 9 Monaten, insgesamt maximal 18 Monate

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen

C. Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 80 Stunden

IV. Wissensstoff:

Klinische Untersuchung des Schafes und der Ziege

Labordiagnostik, insbesondere parasitologische Untersuchungen sowie Beurteilung von Laborbefunden einschließlich mikrobiologischer, serologischer, parasitologischer Befunde

Erkrankungen der kleinen Wiederkäuer einschließlich Infektions-, Stoffwechsel-, Mangelkrankheiten und Parasitosen Gynäkologie, Andrologie, Geburtshilfe und Aufzuchtkrankheiten

Pathologische Anatomie der Schaf- und Ziegenkrankheiten

Schmerzausschaltung, Sedation, Operationen, zootechnische Maßnahmen

Prophylaxe- und Behandlungspläne einschließlich Impf-, Entwurmungs- und Desinfektionsprogramme sowie Herdensanierungskonzepte

Bestandsuntersuchungen einschließlich epidemiologischer Befunderhebung und Dokumentation, Grundlagen der Biometrie

Physiologische Grundlagen in verschiedenen Leistungskategorien

Untersuchung von Stallklima, Stallbau, Stall- und Melkeinrichtungen

Beurteilung von Zusammensetzung, Qualität und Quantität sowie der Verabreichungsform des Futters und des Trinkwassers

Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge, Herdenmanagement und EDV-Systeme

Schaf- und Ziegenzucht, Rasse- und Hybridzucht, Reproduktionssteuerung, Erbpathologie, Zuchtorganisation

Hütetechnik, Fütterung und Aufstellung eines Fütterungsplanes

Anforderungen an die Erzeugnisse Fleisch, Milch und Milchprodukte, Wolle sowie Qualitätssicherung

Grundlagen der Ethologie

Einschlägige Rechtsmaterie insbesondere über Vorschriften des Arzneimittelrechtes, der Rückstandsproblematik, des Tierschutzes, der Tierseuchenbekämpfung und des Umweltschutzes

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten, sofern sie sich mit kleinen Wiederkäuern befassen

2. Zur Weiterbildung ermächtigte tierärztliche Kliniken oder Praxen

3. Institute für die unter A genannten Disziplinen, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

23. Fachtierarzt für Zuchthygiene und Biotechnologie der Fortpflanzung

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet Zuchthygiene und Biotechnologie der Fortpflanzung umfasst: Steuerung, Verbesserung und Aufrechterhaltung der Fruchtbarkeit der Haustiere durch zuchthygienische, biotechnische und therapeutische Maßnahmen sowie Entwicklung und Anwendung von Bio- und Gentechnik im Rahmen der Fortpflanzung

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit in einschlägigen Instituten tierärztlicher Bildungsstätten 4 Jahre

Tätigkeit in einer Besamungsstation maximal 2 Jahre

Tätigkeit in einer zur Weiterbildung ermächtigten Klinik oder Praxis (z.B. Rinder oder Schweine)
maximal 2 Jahre

Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in einem Grundlagenfach wie z.B. Physiologie oder Tierzucht
jeweils bis zu 6 Monaten, insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 80 Stunden

IV. Wissensstoff:

Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung, Genetik und Erbpathologie

Biotechnologie der Fortpflanzung (Besamung einschließlich Gewinnung und Konservierung des Spermias, Embryotransfer, Embryotiefgefrierung, In-vitro-Produktion von Embryonen, Follikelpunktion, Embryomanipulation, mikrochirurgische Teilung, Chimären, Klonierung, somatischer Gentransfer, Gentransfer in die Keimbahn)

Integrierte Bestandsbetreuung

Einschlägige Rechtsmaterie

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute und Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten

2. Zur Weiterbildung ermächtigte tierärztliche Kliniken oder Praxen

3. Besamungsstationen oder Institute für die unter A genannten Disziplinen, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

24. Fachtierarzt für Zoo-, Wild- und Gehegetiere

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet Zoo-, Wild- und Gehegetiere umfasst:

Den Schutz, die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit von Wild- und/oder Zootieren in menschlicher Obhut (Gehege), in freier Wildbahn in zoologischen Gärten, Tierparks und im Zirkus einschließlich ihrer Zucht und der Erforschung ihrer natürlichen Lebensgrundlagen und der sie bedrohenden Krankheiten

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Tätigkeit in einschlägigen Kliniken und Instituten tierärztlicher Bildungsstätten oder universitärer Einrichtungen, sowie Zoologischen Gärten, Tierparks, Wildgehegen oder Nationalparks 4 Jahre

Tätigkeit in Forschungsstätten mit Wild- (Zoo-) tierhaltung, 2 Jahre

Tätigkeit in einer zur Weiterbildung ermächtigten Klinik oder Praxis 2 Jahre

Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in einem Grundlagenfach wie z. B. Mikrobiologie, Pathologie, Parasitologie, Pharmakologie/Toxikologie, Zoologie jeweils bis zu 9 Monaten, insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage von zwei fachbezogenen Veröffentlichungen

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen von der ATF oder der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 100 Stunden

IV. Wissensstoff:

Kenntnisse auf allen Gebieten der klinischen Veterinärmedizin bei Zoo-, Wild- und Gehegetieren einschließlich Diagnose, Therapie und Prophylaxe von Wildtierkrankheiten

Kenntnisse zur medikamentellen Ruhigstellung von Wildtieren einschließlich gebräuchlicher Distanzinjektionsverfahren und -waffen sowie der waffenrechtlichen Bestimmungen

Wildtierfang, Wildtiertransport, Unfallverhütungsmaßnahmen

Zoologische und ethologische Grundkenntnisse

Kenntnisse zur Ökologie zum Natur-, Umwelt- und Artenschutz

Haltung, Ernährung und Fütterung von Zoo- und Wildtieren

Betriebliches Management von Wildgehegen, Wild-, Naturparks und Zoologischen Gärten

Fleischhygiene einschließlich Gewinnung, Behandlung und Verwertung von Wildfleisch

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute und Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten

2. Zoologische Gärten und Tierparks, soweit sie als Weiterbildungsstätte zugelassen oder anerkannt sind

3. Andere anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätte zugelassen oder anerkannt sind

Anlage 2

Zusatzbezeichnungen

1. Akupunktur

I. Aufgabenbereich:

Erkennung und Behandlung von Erkrankungen und Störungen durch Nadelung spezifischer Punkte

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Praktische Beschäftigung mit der Akupunktur in anerkannten tierärztlichen Kliniken oder tierärztlichen Praxen

2 Jahre

B.

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder mindestens einer wissenschaftlichen Veröffentlichung

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 100 Stunden gemäß § 5 Abs. 4

D.

Nachweis von mindestens 50 Fällen mit folgendem Schema:

1. Vorbericht

1.1 Klinische Befunderfassung

1.2 Energetische Befunderfassung

2. Diagnostik

2.1 Klinische Befunde (Röntgen, Labor usw.)

2.2 Akupunkturdiagnose

3. Akupunkturtherapie

3.1 Wahl der Akupunkturmethode

3.2 Punkteauswahl

4. Therapiekontrolle

5. Nachtherapiezeit (Intervalle, Befunde)

6. Klinische Aufzeichnungen über Symptomveränderungen

7. Akupunkturanpassung bei Nachbehandlung

8. Abschlussbefund

IV. Wissensstoff:

1. Neurobiologische und neurochemische Grundlagen der Akupunktur

2. Punktlokalisierung und Meridianverläufe

3. Kenntnis der Lehre von den fünf Wandlungsphasen

4. Kenntnis der Lehre von Funktionskreisen

5. Kenntnis der acht Leitkriterien und der pathologischen Agentien

6. Beherrschung der Behandlungstechniken (Nadel, Moxa, Injektion, Laser)

7. Fähigkeit der Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten

8. Fähigkeit der objektiven Beurteilung der Akupunkturmethode im Hinblick auf ihre Grenzen und Prognosen, auf alternative und/oder adjuvante Therapieansätze

V. Weiterbildungsstätten:

1. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit entsprechendem Arbeitsbereich

2. Andere entsprechend anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

2. Augenheilkunde - Kleintier

I. Aufgabenbereich:

Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Augenkrankheiten bei Kleintieren

II. Weiterbildungszeit: 2 Jahre

III. Weiterbildungsangang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Tätigkeit in tierärztlichen Bildungsstätten,
die sich mit Augenheilkunde bei Tieren befassen 2 Jahre
2. Tätigkeit in einer zur Weiterbildung anerkannten Klinik oder
Praxis mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Tierarzt 2 Jahre
3. Tätigkeit in Kliniken oder Praxen für Kleintiere mit Schwerpunkt Augenheilkunde 2 Jahre

B.

1. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung,
eine fachbezogene Dissertation wird anerkannt
2. 30 Fallbeschreibungen, davon 5 ausführlich aus dem jeweiligen Leistungskatalog

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 80 Stunden

D.

Vorlage eines Leistungskataloges gemäß Anlage

IV. Wissensstoff:

1. Embryologie und Anatomie des Auges
2. Physiologie des Auges
3. Immunologie des Auges
4. Neuroophthalmologie
5. Pharmakologie und medikamentöse Therapie des Auges
6. Physikalische Grundlagen und Techniken ophthalmologischer Untersuchungen und chirurgischer Verfahren
7. Diagnostik und Therapie der Erkrankungen der Augenhöhle, des Auges und seiner Anhangsgebilde

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätte
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit entsprechendem Arbeitsbereich
3. Andere anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Katalog Augenheilkunde-Kleintiere (Leistung und Anzahl)

1. Diagnostische Maßnahmen
 - 1.1 Vollständige klinische und ophthalmologische Untersuchung der Augen und ihrer Adnexe
mittels Spaltlampe, direkter und indirekter Ophthalmoskopie 250
davon Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten 125
 - 1.2 Gonioskopie 50
 - 1.3 Konjunktivalabstrich für mikrobiologische und zytologische Untersuchungen und Auswertungen 30
 - 1.4 Tonometrie 30
 - 1.5 Ultraschalluntersuchung 20
 - 1.6 Elektroretinografie mit Auswertung 10
 - 1.7 Fundusfotografie 15
2. Chirurgische Eingriffe
 - 2.1 Distichiasis-Operation 5
 - 2.2 Trichiasis-Operation 5
 - 2.3 Hordeolum 2
 - 2.4 Chalazion 5
 - 2.5 Entropium-/Ektropium-Operation 5
 - 2.6 Lidrandtumor-Operationen oder Lidrandrekonstruktion 5
 - 2.7 Tränenkanalplastik 2
 - 2.8 Operative Nickhautdrüsen-Reposition 2
 - 2.9 Nickhautknorpel-Operation 5

2.10 Nickhautschürze	10
2.11 Bindehautschürze	3
2.12 Transposition des Ductus parotideus	1
2.13 Korneanaht	5
2.14 Bulbusprolaps, Reposition mit Ankyloblepharon	2
2.15 Drainage eines retrobulbären Abzesses	2
2.16 Eucleatio bulbi	5
2.17 Intraokulare Chirurgie	5
3. Therapeutische Maßnahmen bei	
3.1 Dakryozystitis	3
3.2 Ulcus corneae	15
3.3 Keratitis	15
3.4 Keratoconjunctivitis sicca	10
3.5 Keratitis superficialis chronica „Überreiter“	5
3.6 Hornhautsequester	2
3.7 Conjunctivitis follicularis	10
3.8 Luxatio lentis	2
3.9 Glaukom	15
3.10 Uveitis	5
3.11 Ablatio retinae	2
3.12 Hypertensive Retinablutungen	2

Ausgleichbarkeit

Einzelne Positionen können gegenseitig ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der zuständige Ausschuss der Tierärztekammer des Saarlandes

3. Augenheilkunde - Pferd

I. Aufgabenbereich:

Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Augenkrankheiten bei Großtieren

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

1. Tätigkeit in tierärztlichen Bildungsstätten, die sich mit Augenheilkunde bei Tieren befassen 2 Jahre
2. Tätigkeit in einer von der Landestierärztekammer anerkannten Klinik oder Praxis mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Tierarzt 2 Jahre
3. Tätigkeit in Kliniken oder Praxen für Großtiere – Schwerpunkt Augenheilkunde 2 Jahre

B.

Vorlage der Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung und 30 Fallbeschreibungen, davon 5 ausführlich aus dem jeweiligen Leistungskatalog

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden

D.

Vorlage eines Leistungskataloges gemäß Anlage

IV. Wissensstoff:

1. Embryologie und Anatomie des Auges
2. Physiologie des Auges
3. Immunologie des Auges
4. Neuroophthalmologie
5. Pharmakologie und medikamentöse Therapie des Auges
6. Physikalische Grundlagen und Techniken ophthalmologischer Untersuchungen und chirurgischer Verfahren
7. Diagnostik und Therapie der Erkrankungen der Augenhöhle, des Auges und seiner Anhangsgebilde
8. Forensik

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätte
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit entsprechendem Arbeitsbereich
3. Andere anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Katalog Augenheilkunde-Pferd (Leistung und Anzahl)

1. Diagnostische Maßnahmen
 - 1.1 Vollständige klinische und ophthalmologische Untersuchung der Augen und ihrer Adnexe mittels Spaltlampe und direkter Ophthalmoskopie 50
 - 1.2 Konjunktivalabstrich für bakteriologische und zytologische Untersuchungen und Auswertung 20
 - 1.3 Tonometrie 10
 - 1.4 Ultraschalluntersuchung 15
 - 1.5 Elektretinografie mit Auswertung 3
2. Chirurgische Eingriffe
 - 2.1 Lidrandtumor-Operationen oder Lidrandrekonstruktion 5
 - 2.2 Entropium-Operation 1
 - 2.3 Tränenkanalspülung 20
 - 2.4 Bindehautschürze 5
 - 2.5 Korneanaht 3
 - 2.6 Enukektion 5
3. Therapeutische Maßnahmen bei

3.1 Bulbustraua	2
3.2 Dakryozystitis	1
3.3 Ulcus corneae	5
3.4 Hornhautverletzungen, Fremdkörper	5
3.5 Keratitis	10
3.6 Konjunktivitis	10
3.7 Equine rezidivierende Uveitis	10
3.8 Glaukom	5
3.9 Tumore	5
3.10 Veränderungen der Linse	2

Ausgleichbarkeit

Einzelne Positionen können gegenseitig ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der zuständige Ausschuss der Tierärztekammer des Saarlandes

4. Bienen

I. Aufgabenbereich:

Diagnostik und Therapie der Bienenkrankheiten sowie Zucht und Haltung von Bienen

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

1. Tätigkeit in einer zur Weiterbildung anerkannten Einrichtung
mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Tierarzt

2 Jahre

2. Anerkannt wird auch die Weiterbildung in einem Grundlagenfach
wie z. B. Mikrobiologie, Parasitologie, Virologie

jeweils bis zu 6 Monate
insgesamt 1 Jahr

B.

Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung, eine fachbezogene Dissertation wird anerkannt

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen
mit insgesamt 30 Stunden gemäß § 6 Abs. 6

IV. Wissensstoff:

- Bienenkrankheiten
- Biologie, Zucht und Haltung von Bienen
- Tierschutz
- einschlägige Rechtsmaterie

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Einrichtungen an tierärztlichen und anderen Bildungsstätten sowie zur Weiterbildung anerkannte Forschungseinrichtungen
2. Andere anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

5. Biologische Tiermedizin

I. Aufgabenbereich:

Die Biologische Tiermedizin befasst sich mit Diagnose- und Therapieverhalten auf der Grundlage arzneilicher, natürlicher, biologischer Stoffe und physikalischer Methoden der Naturheilverfahren mit Regulationsmedizin.

Sie umfasst die Teilbereiche Phytotherapie, Neuraltherapie, Homotoxikologie, Organotherapie und die biophysikalische Therapie

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Anrechenbar sind:

1. Theoretische und praktische Beschäftigung mit der biologischen Tiermedizin im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit in anerkannten Weiterbildungsstätten 2 Jahre
2. Tätigkeit in einer anerkannten tierärztlichen Klinik oder Praxis mit schwerpunktmäßiger Ausrichtung Biologische Tiermedizin 2 Jahre
3. Tätigkeit in den Bereichen Homöopathie und Akupunktur jeweils bis zu 9 Monaten insgesamt maximal 1 Jahr

B.

Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung, eine fachbezogene Dissertation wird anerkannt

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 100 Stunden

D.

Dokumentation von mindestens 20 Fällen davon 5 ausführlich

IV. Wissensstoff:

1. Eingehende Kenntnis der methodischen Denkansätze und Charakteristika der biologischen Therapieverfahren
2. Eingehende Kenntnis der jeweiligen Therapieformen sowie der Herstellungs-, Wirkungs- und Anwendungsweise bzw. der Anwendungstechniken samt arzneimittelrechtlicher bzw. technischer Vorschriften
3. Eingehende Kenntnis der Bedeutung des Grundsystems (Mesenchym) für die verschiedenen Intoxikationsformen sowie der relevanten aus- und ableitenden Therapiemaßnahmen
4. Kenntnis der verschiedenen körpereigenen Abwehrmechanismen, deren Blockadesituation und deren Stimulationsmöglichkeiten
5. Methodenadäquate Begründung für die Indikationsstellung zur Anwendung des jeweiligen Therapieverfahrens
6. Bei der Nutztier- und Bestandsbetreuung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben werden darüber hinaus besondere fachliche Kenntnisse gefordert in Ethologie und Tierschutz, Herdenmanagement inkl. Datenerhebung und -auswertung, Qualitätssicherung, Sanierungs- und Prophylaxekonzepte
7. Forensische Aspekte wie Kontraindikationen, Komplikationen, Nebenwirkungen
8. Gutachten
9. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Tierärztliche Praxen oder tierärztliche Kliniken mit entsprechendem Tätigkeitsbereich
2. Andere entsprechende anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

6. Dermatologie

I. Aufgabenbereich:

Diagnose, Prophylaxe und Therapie der Hautkrankheiten der Tiere

II. Weiterbildungszeit: 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

1. Tätigkeit in einer Einrichtung einer tierärztlichen Bildungsstätte,
die sich mit Dermatologie befasst 2 Jahre
2. Tätigkeit in einer zur Weiterbildung anerkannten Klinik oder Praxis mit einem
zur Weiterbildung ermächtigten Tierarzt 2 Jahre
3. Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in einem Grundlagenfach wie z.B. Mikrobiologie,
Pathologie, Parasitologie, Virologie jeweils bis zu 6 Monaten insgesamt maximal 9 Monate

B.

Vorlage von zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, eine fachbezogene Dissertation wird anerkannt

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 80 Stunden

D.

Erfüllung eines Leistungskataloges und Dokumentation mit den vom Weiterbildenden durchgeführten schriftlich dokumentierten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen gemäß Anlage.

IV. Wissensstoff:

Umfassende Kenntnisse in folgenden Wissensgebieten:

1. Parasitäre, bakterielle, virus- und pilzbedingte Hautkrankheiten
2. Erkrankungen der Endokriniams mit Hautbeteiligung
3. Allergien und Autoimmunkrankheiten
4. Stoffwechselerkrankungen mit Hautbeteiligung
5. Genetisch bedingte Hautkrankheiten
6. Tumorerkrankungen der Haut
7. Zoonosen mit dermatologischer Manifestation
8. Toxisch bedingte Hauterkrankungen
9. Histopathologie der Hauterkrankungen

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit entsprechendem Arbeitsbereich
3. Andere anerkannte Institutionen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Katalog (Leistung und Anzahl)

Je zwei Patienten zu folgenden Gebieten:

1. Seborrhoe
2. Pruritus
3. Alopezie
4. Pyodermie
5. Impetigo
6. Follikulitis
7. Pododermatitis
8. Blepharitis
9. Otitis
10. Perianalerkrankung
11. Zoonose
12. Immunkrankheiten der Haut
13. Endokrine Störung der Haut
14. Metabolische Störung der Haut
15. Genetische Krankheiten der Haut
16. Umweltbedingte Krankheit der Haut

Inhaltliche Überschneidungen sind zu vermeiden. Der Zustand der erkrankten Tiere vor und nach Behandlung durch den Kandidaten ist durch Abbildungen zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind 3 Fallberichte davon 5 ausführlich mit je 500, bzw. 1500 Worten (excl. Literaturangabe und Beschreibung von Laborbefunden) anzufertigen, die dem Standard einer Fallberichtsbeschreibung an einer anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschrift entsprechen müssen.

Weitere Verrichtungen und Auswertungen:

1. Intracutaner Allergietest	20
2. Biopsieentnahme	50
3. Hautgeschabsel	50
4. Hormontest	20
5. Zytologische Untersuchung	50

7. Heimtiere

I. Aufgabenbereich:

Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der Krankheiten der in Gemeinschaft mit Menschen lebenden Heimtieren

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

1. Tätigkeit an Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte, die sich mit den oben genannten Tieren befasst 2 Jahre
2. Tätigkeit in einer Klinik oder Praxis mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarzt für Kleintiere 2 Jahre
3. Auf Antrag kann eine fachspezifische Tätigkeit in Instituten für Parasitologie, Pathologie, Zoologie oder vergleichbaren Gebieten von der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannt werden jeweils bis zu 6 Monaten, insgesamt max. 1 Jahr

B.

1. Vorlage einer fachbezogenen Publikation, eine fachbezogene Dissertation wird anerkannt
2. Vorlage von 50 Fallberichten, davon 10 ausführlich mit Anamnese, Diagnose, Differentialdiagnose, Therapie und Verlaufskontrolle. Es sollten die Bereiche Chirurgie, Innere Medizin, Röntgen-Ultraschalluntersuchung und zytologische/mikrobiologische Untersuchung abgedeckt sein. Das Artenspektrum soll mindestens 8 Spezies enthalten

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden

IV. Wissensstoff:

1. Anatomie, Physiologie und Ethologie von Heimtieren
2. Artgerechte Haltung und Haltungsbedingungen
3. Artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie
4. Fortpflanzung und Aufzucht
5. Infektiöse, stoffwechsel- und haltungsbedingte Krankheiten der Heimtiere einschließlich Zoonosen, Prophylaxe, Therapie, klinische und postmortale Diagnostik
6. Spezielle Anästhesie und Chirurgie bei Heimtieren
7. Tierschutz und Artenschutz
8. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit entsprechendem Arbeitsbereich
3. Anerkannte tierärztlich geleitete Institute oder Zoologische Gärten
4. Andere anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

8. Homöopathie

I. Aufgabenbereich:

Erkennung und methodengerechte Behandlung von Erkrankungen und Störungen bei Tieren auf der Basis der von Samuel Hahnemann entwickelten Therapieverfahren nach Grundsatz der Simileregeln

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Theoretische und praktische Beschäftigung mit dem homöopathischen Heilverfahren im Rahmen der Tätigkeit in anerkannten tierärztlichen Praxen und Kliniken

B.

Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung, eine fachbezogene Dissertation wird anerkannt

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 100 Stunden

D.

Nachweis von mindestens 50 Fällen mit selbständiger Befunderhebung gemäß folgendem Schema:

1. Vorbericht
2. Befunderhebung (Röntgen, Labor, usw.)
3. Diagnose, Krankheitsbild - Arzneimittelbild
4. Wahl der Therapie mit Begründung
5. Angewandte Homöopathika
6. Verlaufskontrolle
7. Abschlussbefund

IV. Wissensstoff:

1. Grundregeln der Homöopathie
 - 1.1 Simileregeln
 - 1.2 Arzneimittelprüfung, Arzneimittelbild
 - 1.3 Potenzierung
2. Herkunft und Herstellung homöopathischer Arzneimittel(HAB)
3. Konstitution und Diathese in der Homöopathie
4. Miasmenlehre
5. Grundlagen der Repertorisation
6. Geschichtlicher Überblick über die Lehren Samuel Hahnemanns
7. Heringsche Regel
8. Veterinärmedizinische Übertragungslehre und klinische Verifikation
9. Unterschiede im Ansatz von homöopathischer Therapie und klinischer Medizin
10. Indikationsstellung für eine homöopathische Therapie und deren Grenzen
11. Erhebung einer homöopathischen Anamnese und Kriterien der Arzneimitteldiagnose
12. Eingehende Kenntnis von mindestens 40 homöopathischen Arzneimittelbildern
13. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten, die sie sich mit homöopathischen Heilverfahren befassen
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit entsprechendem Arbeitsbereich
3. Andere anerkannte Institutionen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

9. Hygiene und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich

I. Aufgabenbereich:

Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich befasst sich mit der Etablierung und Überwachung von Systemen, die die Sicherung und Qualität von Lebensmitteln sowie die Umweltverträglichkeit von Produkten gewährleisten. Dabei kommen insbesondere die einschlägigen Richtlinien der Codex-Alimentarius-Kommission (HACCP-System) und der Normenreihe DIN ISO 9000 ff. zur Anwendung. Notwendige Personalschulungen sind vorzunehmen.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Nachweis über die Tätigkeit als Tierarzt für mindestens 2 Jahre in Lebensmittelgewinnungs-, -be- oder -verarbeitungsbetrieben oder Nachweis vergleichbarer Tätigkeiten. Insbesondere ist die Mitwirkung bei der Erstellung und Überwachung von Hygienekonzepten und anderen Eigenkontrollmaßnahmen wie HACCP-Systemen oder Qualitätsmanagement-Systemen nachzuweisen.

B.

Nachweis über die Teilnahme an mindestens 40 ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsstunden im Bereich Lebensmittelhygiene oder über die Teilnahme an mindestens 40 Fortbildungsstunden in den Bereichen HACCP-Systeme oder Hygiene- und Qualitätsmanagement. Auf die zuletzt genannten Fortbildungsstunden können bis zu 10 Fortbildungsstunden im Bereich Akkreditierung nach EN 45001 ff. angerechnet werden.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlegende Kenntnisse der von Lebensmitteln ausgehenden gesundheitlichen Gefahren und der Prinzipien ihrer Vermeidung
2. Eingehende Kenntnisse der theoretischen Grundlagen und der praktischen Umsetzung von Eigenkontrollsystemen, insbesondere von HACCP-Systemen nach den Vorgaben der Codex-Alimentarius-Kommission und von Qualitätsmanagement-Systemen nach DIN ISO 9000 ff.
3. Eingehende Kenntnisse der Anforderungen bezüglich der praktischen Durchführung von Produkt-, Verfahrens- und System-Audits sowie der Dokumentation und statistischen Absicherung in Qualitätsmanagement-Systemen
4. Eingehende Kenntnisse der möglichen Prüfungen von Lebensmitteln im Rahmen von qualitätssichernden Maßnahmen und der Überwachung der Prüfmittel
5. Grundlegende Kenntnisse der Anforderungen an Prüflaboratorien nach EN 45001 ff.
6. Eingehende Kenntnisse zur Durchführung von Personalschulungen nach DIN 10514

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Kreisverwaltungen, soweit sie Aufgaben der Lebensmittelüberwachung wahrnehmen
3. Institute oder Institutionen des In- oder Auslandes mit vergleichbarer Aufgabenstellung genügen

10. Kardiologie

I. Aufgabenbereich:

Diagnose und Therapie von Herz-Kreislauf-Erkrankungen beim Kleintier

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Kardiologische Tätigkeit bei Kleintieren an einschlägigen Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten oder tierärztlichen Fachpraxen oder Forschungs- oder wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich mit dem Fachgebiet befassen

2 Jahre

Zeiten, in denen während der Weiterbildungszeit zum Fachtierarzt für Kleintiere oder Innere Medizin überwiegend kardiologisch gearbeitet wurde, können bis zu einem Jahr angerechnet werden.

B.

Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Kardiologie mit insgesamt 60 Stunden

C.

Vorlage von 30 Fallberichten über Patienten mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen

IV. Wissensstoff:

1. Ätiologie, Pathogenese, pathologische Anatomie, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnose und Differentialdiagnose von Herz-Kreislauf-Erkrankungen beim Kleintier
2. Auswirkungen extrakardialer Erkrankungen auf das Herz-Kreislauf-System
3. Invasive und nichtinvasive kardiovaskuläre Funktionsuntersuchungen: Röntgendiagnostik, EKG, Echokardiogramme und Ultraschalluntersuchungen des Herzens und der großen Gefäße, Punktionen der großen Gefäße und des Pericards, Angiokardiogramme und invasive Druckmessungen, Labordiagnostik
4. Medikamentöse Behandlung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen einschließlich der Schocktherapie Intensivmedizin einschließlich künstlicher Beatmung, Behandlung akuter lebensbedrohlicher Herzrhythmusstörungen
5. Schrittmachertherapie
7. Indikationsstellung zu operativen Eingriffen am Herzen und an den großen Gefäßen

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Patientengut
3. Forschungs- oder wissenschaftliche Einrichtungen mit entsprechendem Arbeitsgebiet
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

11. Orthopädie - Pferd

I. Aufgabenbereich:

Schwerpunktmäßige Tätigkeit der Diagnostik und Therapie orthopädischer Erkrankungen von Pferden und Fohlen

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsang:

A.

1. Tätigkeit in einer Klinik für Pferde der tierärztlichen Bildungsstätte 2 Jahre
2. Tätigkeit in einer zur Weiterbildung anerkannten Klinik oder Praxis mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Tierarzt 2 Jahre
3. Anrechenbar sind auch tierärztliche Tätigkeiten in einer Lehrschmiede oder einem Gestüt insgesamt maximal 6 Monate

B.

1. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung, eine fachbezogene Dissertation wird anerkannt.
2. 30 Fallbeschreibungen, davon 5 ausführlich

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 80 Stunden

IV. Wissensstoff:

1. Eingehende Lahmheitsdiagnostik und Therapie einschließlich bildgebender Verfahren
2. Diagnostik und Therapie von Hufkrankheiten
3. Hufbeschlagsbeurteilung
4. Diagnostik und Therapie von Gliedmaßenenerkrankungen
5. Diagnostik und Therapie von Krankheiten des übrigen Stützbeinapparates (z. B. Wirbelsäule, Becken)
6. Anlegen orthopädischer Verbände
7. Minimalinvasive Eingriffe zur Diagnostik und Therapie von Erkrankungen im Gliedmaßenbereich
8. Orthopädische Erkrankungen beim Fohlen einschließlich Beurteilung und Therapie von Fehlstellungen
9. Forensische Untersuchung und Beurteilung des Bewegungsapparates des Pferdes

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Praxen oder Kliniken mit einschlägigem Aufgabengebiet
3. Andere anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

12. Physikalische Therapie und Physiotherapie

I. Aufgabenbereich:

Erforschung und Anwendung physiotherapeutischer Verfahren in Prävention, Therapie und Rehabilitation von Tieren

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

1. Tätigkeit in einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich diese mit Physikalische Therapie und Physiotherapie befasst

2 Jahre

2. Tätigkeit in einer von der Landestierärztekammer anerkannten Klinik oder Praxis mit einem zur Weiterbildung ermächtigten Tierarzt

2 Jahre

B.

Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung, eine fachbezogene Dissertation wird anerkannt

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 120 Stunden

D.

Vorlage von 50 Fallberichten, davon 5 ausführlich

IV. Wissensstoff:

1. Grundlagen, Indikation und Wirkprinzipien der Physiotherapie

2. Anwendung von physikalischen Verfahren

3. Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten

4. Krankengymnastik und Bewegungstherapie, Massage, Chiropraktik, Thermo-therapie, Elektrotherapie, Hydrotherapie, Akupressur u. a.

5. Beratung der Patientenbesitzer in prophylaktischen Maßnahmen und der selbständigen Anwendung von ausgewählten physiotherapeutischen Behandlungen

5. Kombination der Physiotherapie mit anderen Therapieansätzen

6. Grenzen und Prognosen der Physiotherapie

7. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten

2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit entsprechendem Arbeitsbereich

3. Andere anerkannte Institutionen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

13. Reptilien und Amphibien

I. Aufgabenbereich:

Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit von in Zoologischen Gärten, Tierparks, wissenschaftlichen Instituten oder als Heimtiere gehaltenen Amphibien und Reptilien.

Beratung zur artgerechten Terrarien- und Aquarienhaltung und zur Fütterung von Amphibien und Reptilien, Betreuung von Zoologischen Gärten.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsangang:

A.

1. Praktische Beschäftigung mit Amphibien- und Reptilienerkrankungen in Zoologischen Gärten, tierärztlichen Praxen und Kliniken

2 Jahre

2. Tätigkeit in einer einschlägigen Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte oder einer Fachpraxis mit entsprechendem Patientengut

2 Jahre

3. Auf Antrag kann eine fachspezifische Tätigkeit in Instituten für Zoologie, Pathologie, Parasitologie, Mikrobiologie oder vergleichbaren Gebieten von der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannt werden

maximal 1 Jahr

B.

Dokumentation von 25 Fallberichten. Fünf Fälle müssen in Form eines ausführlichen Fallberichtes mit Referenzen bearbeitet werden. Die anderen 20 können in Form von Karteikartenausdrucken oder ähnlichem erbracht werden und müssen mindestens enthalten:

Anamnese, Differentialdiagnose(n), Diagnose, Therapie, Verlauf

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden gemäß

IV. Wissensstoff:

Biologische Systematik der Klassen Amphibia und Reptilia

Vergleichende Anatomie und Physiologie der verschiedenen Amphibien- und Reptilienordnungen

Natürlicher Lebensraum, Verhalten, Nahrungsaufnahme und Fortpflanzung der wildlebenden Formen

Eingehende Kenntnisse der häufig in Gefangenschaft gehaltenen Arten, insbesondere der toxinproduzierenden Spezies

artgerechte Terrarien- und Aquarienhaltung, Fütterung, Möglichkeiten der Freilandhaltung, Besonderheiten der Haltung in Zoologischen Gärten

Geschlechtsbestimmung, Fortpflanzung, Bruthygiene und Aufzucht

Handling, Fixation, Gefahrenverhütung

Klinische und labormedizinische Untersuchungsmethoden, bildgebende Verfahren

Infektionskrankheiten und Parasitosen der Amphibien und Reptilien, Zoonosen

Organerkrankungen

Stoffwechsel- und Mangelkrankheiten, Haltungsschäden, Intoxikationen

Tumoren, Missbildungen und Traumatologie

Möglichkeiten der Arzneimittelapplikation, Arzneimitteldosierung unter besonderer Berücksichtigung der Poikilothermie

Chirurgie und Narkose der Amphibien und Reptilien

Tier- und Artenschutz

Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten miteinschlägigem Aufgabengebiet

2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Patientengut

3. Wissenschaftlich geleitete Zoos, Tierparks und ähnliche Einrichtungen

4. Fachtierärztlich geleitete Institute mit einschlägigem Aufgabengebiet

5. Andere entsprechend anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

14. Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Rind

I. Aufgabenbereich:

Die „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Rind“ dient der Sicherung von Prozess- und Produktqualität von Rinderbeständen, wobei auch die zunehmende Bedeutung der Produkthaftung zu berücksichtigen ist. Produkt- und Prozessqualität beinhalten Aspekte der Ökonomie, der Tiergesundheit und des Tierschutzes wie auch des Verbraucherschutzes und der Umweltverträglichkeit. Die vielseitigen tierärztlichen Aufgaben sind hierbei vorrangig auf die Erhaltung eines hohen Niveaus der Gesundheit (präventive Veterinärmedizin) der Rinderbestände ausgerichtet.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Nachweis der integrierten Betreuung von mindestens fünf Rinderbeständen (Milch, Fleisch), wovon beide Produktionsarten vertreten sein müssen für einen Zeitraum von wenigstens 2 Jahren durch Vorlage einer geeigneten Dokumentation.

B.

Nachweis der Teilnahme an mindestens 50 ATF-anerkannten Fortbildungsstunden innerhalb der letzten 3 Jahre. Fortbildungsveranstaltungen, die für die Erlangung der Zusatzbezeichnung anerkannt werden sollen, müssen den Inhalten nach auf Tierärztliche Bestandsbetreuung und/oder Qualitätssicherung/ Qualitätsmanagement und/oder Umweltmanagement ausgerichtet sein.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlegende Kenntnisse der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung
2. Grundlegende Kenntnisse insbesondere in folgenden Schwerpunkten:
 - Betriebswirtschaftliche Aspekte der Rinderproduktion
 - Beurteilung von Schlachtkörperbefunden und Interpretation pathologisch- anatomischer Untersuchungen
 - Epidemiologie
 - Herdenfruchtbarkeit, Reproduktion, Biotechnik
 - Jungviehaufzucht
 - Klauengesundheit
 - Klinische Untersuchung von Rinderbeständen
 - Laboruntersuchungen und deren Interpretation
 - Mastitis-Bestandssanierungsverfahren, Eutergesundheitsüberwachung
 - Milchqualität, Melktechnik, Melkhygiene
 - Probenentnahme, Probenaufbereitung und Versand
 - Qualitätssicherung in der tierärztlichen Praxis
 - Qualitätssicherung und deren Umsetzung im landwirtschaftlichen Betrieb
 - Therapie und Sanierungsverfahren
 - Tierärztlich relevante Zuchtungsfragen
 - Tierernährung einschl. Trinkwasserversorgung
 - Tierhaltung
 - Tierschutz, Ethologie
 - Umweltmanagement
 - Verbraucherschutzrelevante Fragen in Zusammenhang mit dem Rindfleisch- und Milchverzehr
3. Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere im Bereich Arzneimittel, Futtermittel, Fleischhygiene, Lebensmittel, Milchhygiene, Tierschutz, Tierseuchenrecht und Umweltschutz

V. Weiterbildungsstätten:

1. Praxis oder Klinik, Tiergesundheitsdienst mit jeweils umfangreichem Anteil an Rinderbeständen.
 2. Fachspezifische Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
 3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Aufgabengebiet
- Die Fachtierarztanerkennung „Fachtierarzt für Rind“ beinhaltet diese Zusatzbezeichnung.

15. Tierärztlich Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Schwein

I. Aufgabenbereich:

Die „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Schwein“ dient der Sicherung von Prozess- und Produktqualität von Schweinebeständen, wobei auch die zunehmende

Bedeutung der Produkthaftung zu berücksichtigen ist. Produkt- und Prozessqualität beinhalten Aspekte der Ökonomie, der Tiergesundheit und des Tierschutzes wie auch des Verbraucherschutzes und der Umweltverträglichkeit. Die vielseitigen tierärztlichen Aufgaben sind hierbei vorrangig auf die Erhaltung eines hohen Niveaus der Gesundheit (präventive Veterinärmedizin) der Schweinebestände ausgerichtet.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Nachweis der tierärztlichen Betreuung von mindestens fünf Schweinebeständen (davon je 2 Mast- und 2 Zuchtbetriebe) für einen Zeitraum von wenigstens 2 Jahren durch Vorlage einer geeigneten Dokumentation.

B.

Nachweis der Teilnahme an mindestens 50 ATF-anerkannten Fortbildungsstunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Fortbildungsveranstaltungen, die für die Erlangung der Zusatzbezeichnung anerkannt werden sollen, müssen den Inhalten nach auf Tierärztliche Bestandsbetreuung und/oder Qualitätssicherung/ Qualitätsmanagement und/oder Umweltmanagement ausgerichtet sein.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlegende Kenntnisse der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung
2. Grundlegende Kenntnisse insbesondere in folgenden Schwerpunkten:
 - Betriebswirtschaftliche Aspekte der Schweineproduktion
 - Beurteilung von Leistungsparametern
 - Beurteilung von Schlachttierkörperbefunden und Interpretation pathologisch- anatomischer Untersuchungen
 - Epidemiologie
 - Herdenfruchtbarkeit, Reproduktion, Biotechnik
 - Infektions- und Invasionsprophylaxe
 - Klinische Untersuchung von Schweinebeständen
 - Laboruntersuchungen und deren Interpretation
 - Probenentnahme, Probenaufbereitung und Versand
 - Produktionsverfahren, tierärztlich relevante Züchtungsfragen
 - Qualitätssicherung in der tierärztlichen Praxis
 - Qualitätssicherung und deren Umsetzung im landwirtschaftlichen Betrieb
 - Therapie und Sanierungsverfahren
 - Tierernährung einschl. Trinkwasserversorgung
 - Tierhaltung (Haltungsverfahren, Hygiene, Stallklima)
 - Tierschutz, Ethologie
 - Umweltmanagement
 - Verbraucherschutzrelevante Fragen in Zusammenhang mit Schweinefleischverzehr
3. Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere im Bereich Arzneimittel, Futtermittel, Fleischhygiene, Lebensmittel, Tierschutz, Tierseuchenrecht und Umweltschutz

V. Weiterbildungsstätten:

1. Praxis oder Klinik, Tiergesundheitsdienst mit jeweils umfangreichem Anteil an Schweinebeständen
2. Fachspezifische Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Aufgabengebiet

Die Fachtierarztanerkennung „Fachtierarzt für Schwein“ beinhaltet diese Zusatzbezeichnung.

16. Betreuung von Pferdesportveranstaltungen

I. Aufgabenbereich:

Tierärztliche Aufgaben im Rahmen der Betreuung von Reit- und Fahrturnieren, Schauveranstaltungen, Auktionen sowie Trab- und Galopprennen (einschließlich tierschutzrelevanter Angelegenheiten)

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Mindestens 10 Betreuungen von Reit- und Fahrturnieren auf verschiedenen Ebenen, Schauveranstaltungen, Auktionen sowie Trab- und Galopprennen unter Anleitung eines ermächtigten

Tierarztes

2. Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 40 Stunden

IV. Wissensstoff:

1. Aufgaben im Rahmen des Bereitschaftsdienstes an Reit- und Fahrturnieren, Schauveranstaltungen, Auktionen sowie Trab- und Galopprennen (einschließlich tierschutzrelevanter Angelegenheiten)
2. Sport- und Notfallmedizin, Erstversorgung des verletzten oder erkrankten Sportpferdes
3. Narkose eines Notfallpatienten
4. Euthanasie oder Tötung eines Notfallpatienten
5. Erkennen und Beurteilung von Leistungsbegrenzung bei Pferden während des Einsatzes
6. Beurteilung von Bodenbeschaffenheit auf Trainings- und Wettkampfplätzen
7. Kenntnisse über das Pferdekontrollprogramm
8. Verfassungsprüfungen auf Vielseitigkeits- und Fahrturnieren
9. Gesundheitskontrollen bei Distanzritten
10. Entnahme von Dopingproben
11. Artgerechte Pferdehaltung
12. Pferdetransporte
13. Sportmedizinische Untersuchung über die Eignung von Pferden für die entsprechende Nutzungsart
14. Kenntnisse über tierschutz-, tierseuchen- und arzneimittelrechtliche Vorschriften
15. Kenntnisse über Regelwerke der Pferdesportverbände

17. Verhaltenstherapie

I. Aufgabenbereich:

1. Prophylaxe, Diagnose und Therapie von störenden und gestörten Verhaltensweisen insbesondere bei Hund und Katze sowie bei anderen Heim- und Begleittieren.
2. Beratung und Schulung der Tierhalter hinsichtlich der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung, Betreuung, Pflege, Ausbildung und Ernährung der unter 1 genannten Tiere.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

Theoretische und praktische Beschäftigung mit Verhaltenstherapie in Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten, Tierärztlichen Kliniken und Praxen, die sich mit Fragen der Tierhaltung und der Verhaltenstherapie befassen

B.

Dokumentation von 25 Therapiefällen. Fünf Fälle müssen in Form eines ausführlichen Fallberichtes mit Referenzen bearbeitet werden. Die anderen 20 können in Form von Karteikartenausdrucken oder ähnlichem erbracht werden und müssen mindestens enthalten:
Anamnese, Differentialdiagnose(n), Diagnose, Therapie, Verlauf.

C.

Nachweis über die Teilnahme an mindestens 80 ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsstunden über Themen der Ethologie und Verhaltenstherapie.
Die Fortbildungsstunden dürfen nicht früher als fünf Jahre vor Antragstellung abgeleistet worden sein.

IV. Wissensstoff:

- Ethologie der verschiedenen Haustierspezies
- Tierschutz, Einflüsse der Haltung, Aufzucht und Umwelt auf das Verhalten von Nutz-, Heim- und Haustieren
- Organische Ursachen für Abweichungen von Normalverhalten und deren Abgrenzung von Verhaltensstörungen
- Kenntnis über die Mensch-Tier-Beziehung und Grundlagen der Humanpsychologie sowie Gesprächsführung
- Lernpsychologische Prinzipien und deren Umsetzung für die Prävention und Behandlung von Verhaltensproblemen sowie für das Training von Heim- und Begleittieren
- Pharmakotherapie
- Einschlägige rechtliche insbesondere tierschutzrechtliche Bestimmungen

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit entsprechendem Arbeitsbereich
3. Andere anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

18. Wild- und Ziervögel

I. Aufgabenbereich:

Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Wild- und Ziervogelkrankheiten

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

1. Praktische Beschäftigung mit Wild- und Ziervögeln in Zoologischen Gärten, tierärztlichen Praxen oder Kliniken

2 Jahre

2. Tätigkeit in einer einschlägigen Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte oder Fachpraxis mit entsprechendem Patientengut

2 Jahre

3. Auf Antrag kann eine fachspezifische Tätigkeit in Instituten für Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie, Zoologie oder vergleichbaren Gebieten von der Tierärztekammer des Saarlandes anerkannt werden

höchstens 1 Jahr

4. Anrechenbar ist auch die Weiterbildung in Grundlagenfächern wie Epidemiologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie, Tierernährung, Tierhygiene, Tierzucht, Virologie

bis zu 6 Monaten

B.

Vorlage von 25 Fallberichten, davon 5 ausführlich mit Anamnese, Diagnose, Differentialdiagnose, Therapie und Verlaufskontrolle. Es sollten die Bereiche Chirurgie, Innere Medizin, Röntgen-/Ultraschalluntersuchung und zytologische/mikrobiologische Untersuchungen abgedeckt sein.

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 80 Stunden

IV. Wissensstoff:

1. Anatomie, Physiologie und Ethologie von Wild- und Ziervögel

2. Artgerechte Haltung und Haltungsbedingungen

3. Artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie

4. Fortpflanzung und Aufzucht

5. Infektiöse, stoffwechsel- und haltungsbedingte Krankheiten der Wild- und Ziervögel einschließlich Zoonosen, Prophylaxe, Therapie, klinische und postmortale Diagnostik

6. Spezielle Anästhesie und Chirurgie bei Wild- und Ziervögel

7. Tierschutz

8. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet

2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit entsprechendem Arbeitsbereich

3. Wissenschaftlich geleitete Zoos, Tierparks u.ä. Einrichtungen

4. Fachtierärztlich geleitete Institute mit einschlägigem Aufgabengebiet

5. Andere entsprechend anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

19. Zahnheilkunde beim Kleintier

I. Aufgabenbereich:

Die Zusatzbezeichnung umfasst die schwerpunktmäßige Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen des stomatognathen Systems bei Klein- und Heimtieren

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

- | | |
|--|---------|
| 1. Tätigkeit in Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich die betreffende Klinik mit den oben genannten Tieren befasst | 2 Jahre |
| 2. Tätigkeit in einer zur Weiterbildung anerkannten Klinik oder Praxis | 2 Jahre |
| 3. Tätigkeit bei einem zur Weiterbildung ermächtigten Tierarzt | 2 Jahre |

B.

Vorlage von mindestens zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 80 Stunden

D.

Vorlage eines Leistungskataloges gemäß Anlage

IV. Wissensstoff:

1. Beurteilung angeborener Anomalien und Entwicklungsstörungen
2. Entwicklung, Aufbau und Funktion der Bezahnung
3. Erkrankungen des stomatognathen Systems
4. Methoden konservierender, prothetischer, orthodontischer, parodontaler und kieferchirurgischer Wiederherstellung erkrankter Zähne und der Kiefer
5. Therapie der praxisrelevanten Zahn- und Maulhöhleenerkrankungen der Klein- und Heimtiere
6. Werkstoff- und Instrumentenkunde

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit entsprechendem Arbeitsbereich
3. Andere anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Katalog (Leistung und Anzahl)

1. Befund/Dokumentation		
1.1 Röntgenstatus Zähne/Kiefer komplett Hund, Katze, Nager/Hasenartige je		3
1.2 Vollständiger stomatologischer Befund		50
	davon Hund	20
	Katze	10
	Nager- und Hasenartige	10
2. Parodontologie		
2.1 Zahnsteinentfernung, Politur		50
2.2 Subgingivale Kurettage oder Deep Scaling		30
2.3 Gingivektomie/Gingivoplastik		20
2.4 Epulisbehandlung		10
2.5 Gingivitis/Stomatitiskomplex der Katze		10
3. Extraktion/Kieferchirurgie		
3.1 Extraktion einwurzeliger Zähne		30
3.2 Extraktion mehrwurzeliger Zähne		30
3.3 Osteotomie		5
3.4 Deckung oronasaler Fisteln		3
3.5 Wurzelspitzenresektion		3
3.6 Tumorentfernung (außer Epulis)		3
3.7 Stabilisierung luxierter/avulsierter Zähne		2
3.8 Kieferfrakturbehandlung		3
3.9 FORL/Neck lesions der Katze		5

3.10 Zahn/Zahnrestenfernung	5
4. Konservierende Behandlungen	
4.1 Füllung mit Amalgam, Composite - Kunststoff, Glasionomierzement und Compomer je	10
4.2 Endodontie: direkte und indirekte Überkappung je	4
4.3 Endodontie: Vitalamputation	5
4.4 Endodontie: Totalexstirpation ein- und mehrwurzeliger Zähne je	5
5. Prothetik	
5.1 Compositeaufbau mit Parapulpärstiftverankerung/Wurzelstiften	3
5.2 Überkronung	2
5.3 Abdrucknahme OK/UK mit laborseitiger Modellherstellung und Bissregistrator, Hunde/Katze je	2
6. Kieferorthopädie	
6.1 Caninus Engstand	5
6.2 Aktivator bei Distalbiss	2
6.3 Inzisivenkorrektur durch Brackets/Ligaturen/Gummizüge	2
6.4 Einsatz laborgefertigter Apparaturen	2
7. Nager und Hasenartige	
7.1 Zahnkorrekturen an Nage- und Backenzähnen je	5
7.2 Zahnextraktionen an Nage- und Backenzähne je	5
7.3 Sanierung odontogener Abzesse	5

Ausgleichbarkeit

Einzelne Positionen können gegenseitig ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der zuständige Ausschuss der Tierärztekammer des Saarlandes.

20. Zahnheilkunde - Pferd

I. Aufgabenbereich:

Beurteilungen von physiologischen und pathologischen Zahnstellungen beim Fohlen und Pferd. Diagnostik und Therapie von Zahnfehlstellungen, Diagnostik und Therapie von Zahn- und Kiefererkrankungen

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

1. Tätigkeit in einer Klinik der tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich diese mit Zahnheilkunde beim Pferd befasst

2 Jahre

2. Tätigkeit in einer zur Weiterbildung anerkannten Klinik oder Praxis

2 Jahre

3. Tätigkeit bei einem zur Weiterbildung ermächtigten Tierarzt

2 Jahre

B.

Vorlage von 50 Fallberichten, davon 5 ausführlich

C.

Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 80 Stunden

D.

Vorlage eines Leistungskataloges gemäß Anlage

IV. Wissensstoff:

1. Physiologische und pathologische Zahnentwicklung
2. Entwicklung, Aufbau und Funktion der equinen Bezahnung
3. Diagnostik und Therapie von Zahnfehlstellungen
4. Diagnostik und Therapie von Zahn- und Maulhöhlenerkrankungen
5. Zahnsanierungen
6. Extraktionstechniken
7. Konservative Kieferfrakturbehandlungen
8. Verätzungen im Maulbereich
9. Werkstoff- und Instrumentenkunde
10. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit entsprechendem Arbeitsbereich
3. Andere anerkannte Einrichtungen des In- und Auslandes

Katalog (Leistung und Anzahl)

- | | |
|---|-----|
| 1. Diagnostische Maßnahmen: | |
| 1.1 Stomatologische Untersuchungen | 50 |
| 1.2 Röntgenstatus Zähne/Kiefer | 25 |
| 2. Zahnkorrekturen: | |
| 2.1 Entfernung von Protuberantien und Zahnhaken | 100 |
| 2.2 Korrektur unphysiologischen Zahnabriebes wie Stufen oder Wellengebiss | 20 |
| 3. Zahnextraktionen | |
| 3.1 Extraktion von Milch- und Wolfszähnen | 50 |
| 3.2 Extraktion von Schneidezähnen | 2 |
| 3.3 Extraktion, Ausstempelung von Backenzähnen | 5 |
| 4. Kieferchirurgie: | |
| 4.1 Stabilisierung luxierter Zähne, Zahnfachfrakturen | 3 |
| 4.2 Behandlung oronasaler Fisteln | 5 |
| 5. Zahnsteinentfernung | 15 |

Ausgleichbarkeit

Einzelne Positionen können gegenseitig ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der zuständige Ausschuss der Tierärztekammer des Saarlandes